

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 17.10.2023
Beginn: 18:02 Uhr
Ende: 21:35 Uhr
Ort, Raum: Markdorf, Bürgerhaus Ittendorf

Anwesend:

Vorsitz

Herr Georg Riedmann

Mitglieder

Frau Cornelia Achilles
Herr Uwe Achilles
Herr Jonas Alber
Frau Johanna Bischofberger
Herr Peter Blezinger
Herr Bernd Brielmayer
Herr Dr. Markus Gantert
Herr Dr. Bernhard Grafmüller
Herr Markus Heimgartner
Herr Arnold Holstein
Frau Martina Koners-Kannegießer
Frau Kerstin Mock
Herr Joachim Mutschler
Herr Jens Neumann
Frau Christiane Oßwald
Frau Sandra Steffelin
Frau Susanne Sträßle
Herr Alfons Viellieber
Herr Erich Wild
Herr Wolfgang Zimmermann

Protokollführung

Frau Nadja Hörsch

von der Verwaltung

Frau Monika Gehweiler
Frau Eva Glögger
Frau Regina Holzhofer
Herr Michael Lissner
Frau Janett Richter
Herr Matthias Schäfer

Herr Jörg Wiggerhauser

Abwesend:

Mitglieder

| | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| Herr Dietmar Bitzenhofer | entschuldigt (Urlaub) |
| Frau Susanne Deiters Wälischmiller | entschuldigt (Urlaub) |
| Frau Lisa Gretscher | entschuldigt (Auslandssemester) |
| Herr Rolf Haas | entschuldigt (Geschäftsreise) |
| Herr Simon Pfluger | entschuldigt (Urlaub) |

Tagesordnung:

272 Bürgerfrageviertelstunde

273 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

274 Bebauungsplan "Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung" (Grundschule) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

- a) Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes
 - b) Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen
 - c) Zustimmung zum geänderten Bebauungsplanentwurf
 - d) Beschluss zur erneuten Entwurfsoffenlage / Veröffentlichung
- Vorlage: 2023/183

275 Sanierung Bestandsgebäude Jakob-Gretser Schule - Vergabepaket 10 und 11

Vorlage: 2023/220

276 Sanierung Ortsdurchfahrt Reute - Vergabe der Bauleistungen zur Erneuerung der Wasserleitung

Vorlage: 2023/224

277 PV-Freiflächenanlagen: Interessenabfrage, Kriterienkatalog und Flächenzuordnungen

Vorlage: 2023/108

277 Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes PV-
a.) **Freiflächenanlagen**

277 Abstimmung PV-Freiflächenanlagen: Interessenkatalog und Flächenzuordnungen
b.)

278 Städtischer Energiebericht 2022

Vorlage: 2023/192

279 Einbringung der Haushalts- und Wirtschaftspläne 2024 - Kenntnisnahme

Vorlage: 2023/225

280 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2024 und 2025

**Feststellung der Kostenüber- und -unterdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2024/2025,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2024/2025,
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-
ersatzung) - Beratung und Beschlussfassung**

Vorlage: 2023/218

**281 Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung - Beratung und Beschluss-
fassung über die Gebührenkalkulation 2024/2025, Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung**

Vorlage: 2023/209

282 Betriebsfortführung emma-Linie 696 (ehem. Anrufsammeltaxi)

Vorlage: 2023/212

283 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Der Vorsitzende Herr Georg Riedmann begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste und eröffnet um 18:02 Uhr die öffentliche Sitzung, zu welcher form- und fristgerecht eingeladen wurde.

272 Bürgerfrageviertelstunde

Herr Staerke freut sich, dass der BZM Parkplatz, der sehr groß ist, auch von der neuen Grundschule genutzt werden soll. Dadurch muss kein neuer Parkplatz angelegt werden, was zu Baumfällungen geführt hätte. Außerdem würde er gerne wissen, ob die Fahrradständer an der Grundschule noch eine Überdachung bekommen. Er hat Frau Gehweiler dazu bereits Informationen zu einem möglichen Förderprogramm zugeschickt. Zum Kindertheaterfestival gibt er noch die Anregung einer Straßensperrung für den KFZ-Verkehr. Dies würde eine schönere Atmosphäre schaffen. Zusätzlich würde Herrn Staerke interessieren, wieso im Lärmaktionsplan die Ortsdurchfahrt Leimbach und Hepbach nicht auf Tempo 30 untersucht wurde. Herr Bürgermeister Riedmann bedankt sich für das positive Urteil bezüglich Parkplatzplanung für den neuen Grundschulstandort und erwähnt aber auch, dass dies Stand heute ist. Der Landkreis hat vor, den BZM Parkplatz zu überplanen, was zur Folge haben könnte, dass einige Parkplätze wegfallen. Frau Gehweiler werde das Förderprogramm für den Fahrradständer prüfen und gegebenenfalls darüber informieren. Eine Straßensperrung für das Kindertheaterfestival ist kurzfristig leider nicht mehr möglich. Bei Details zum Lärm-

aktionsplan verweist Herr Riedmann auf die übernächste Gemeinderatssitzung. Er wird diese Frage an den Referenten weitergeben.

273 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.09.2023

Überleitung der Waldmitarbeitenden in die Entgelttabelle

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen.

- 274 Bebauungsplan "Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung" (Grundschule) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
a) Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes
b) Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen
c) Zustimmung zum geänderten Bebauungsplanentwurf
d) Beschluss zur erneuten Entwurfsoffenlage / Veröffentlichung
Vorlage: 2023/183

Beratungsunterlage

Frühere Beratungen / bisheriges Verfahren

| | | |
|---------------------|----|--|
| 04.08.2020 | GR | Vorstellung von zwei grundsätzlichen Planungskonzepten |
| 29.09.2020 | GR | Grundschulkonzeption Markdorf |
| 20.10.2020 | GR | Aufstellungsbeschluss |
| 10.11.2021 | | Bürgerbeteiligung |
| 05.04.2022 | GR | Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf und Offenlagebeschluss |
| 19.04. – 19.05.2022 | | Erste förmliche Beteiligung (Entwurfsoffenlage) |

Planungsanlass

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entscheidung des Gemeinderates vom 29.09.2020 zur Grundschulkonzeption Markdorf und der Festlegung des dritten Grundschulstandortes. Hierfür wurde ein Konzept für eine 2- bzw. 3-zügige Grundschule mit einer Einfeld-Sporthalle entwickelt.

Die bauliche Konzeption sieht zwei mit einer Überdachung miteinander verbundene Baukörper und Schulhofflächen sowie die entsprechenden Nebenanlagen (Fahrradabstellanlagen, Müll- und Gerätelager; etc.) vor. Im Südwesten besteht die Möglichkeit, das Schulgebäude um vier Klassen zu erweitern.



Lageplan (mmp planungsbüro GmbH, Stand 01/2022)



Ansicht (mmp planungsbüro GmbH, Stand 02/2022)

Bürgerbeteiligung

Am 10. November 2021 wurde in der Stadthalle eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die Ergebnisse mit Angaben zum Umgang mit den Anregungen wurden in einer Dokumentation zusammengefasst. Diese ist dieser Beratungsunterlage als Anlage beigelegt.

Wesentliche Planungsinhalte / Festsetzungen

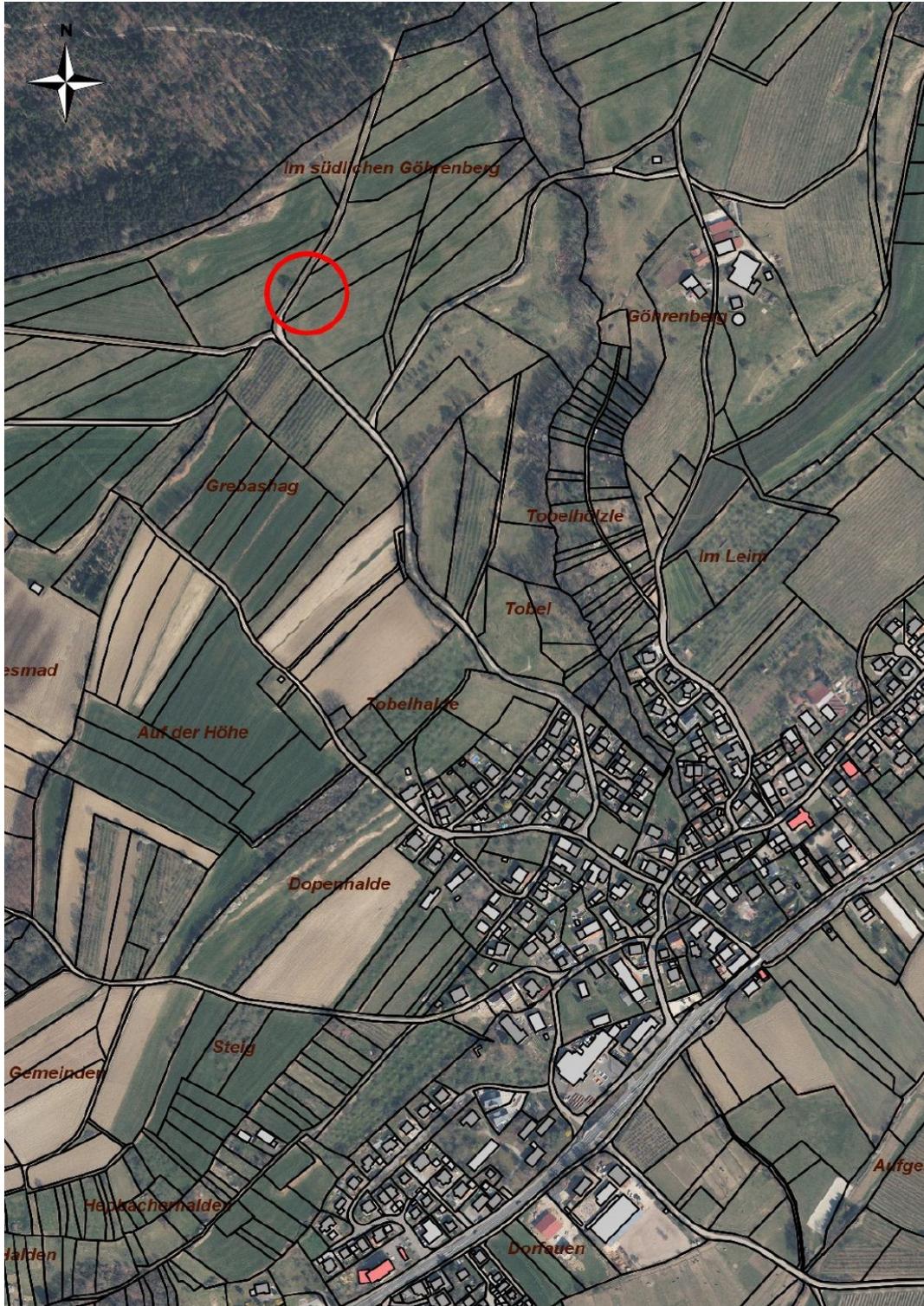
Der Bebauungsplan-Entwurf setzt für das Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Grundschule“ fest. Für die Gebäude (Grundschule und Turnhalle) werden ein Baufeld und eine Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) als Mindesthöhe festgesetzt. Diese darf nicht unterschritten werden. Weiter wird eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Beide Höhen werden als absolute Höhen über Normalnull definiert. Aus der Differenz dieser beiden Höhen ergibt sich eine maximal mögliche Gebäudehöhe von 9,50 m. Die aktuelle Projektplanung sieht Gebäudehöhen für das Schulgebäude von ca. 7,80 m und für die Turnhalle von ca. 5,80 m vor. Das Zwischendach soll eine Höhe von ca. 4,10 m aufweisen. Für erforderliche technische Aufbauten (Nutzung von regenerativen Energien, Klimatisierung, Wärmeerzeugung, Lüftung, Aufzug, etc.) soll eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von bis zu 1,50 m zugelassen werden. Eine bestimmte Dachform wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine extensive Dachbegrünung festgeschrieben. Für die Dächer der geplanten Gebäude wird eine Dachbegrünung vorgeschrieben. Auch bei einer extensiven Dachbegrünung ist der Aufbau einer PV-Anlage uneingeschränkt möglich.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung von Baugrenzen festgelegt. Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) wird verzichtet. Stattdessen wird das zulässige Maß der Überbauung über eine absolute Flächengröße begrenzt (3.250 m²). Abweichend von den sonst üblichen Regelungen, soll eine Überschreitung der Grundfläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 75 % zugelassen werden. Besondere Flächen für Nebenanlagen sollen nicht festgesetzt werden.

Wie oben erwähnt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans als sogenannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ (§ 13a BauGB) im beschleunigten Verfahren. Damit entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichts und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Artenschutzrechtliche Belange sind hiervon jedoch ausgenommen.

Im bisherigen Bebauungsplanentwurf war für den Ausgleich im Bereich des Artenschutzes die Entwicklung eines 1.250 m² Gehölzbestandes außerhalb des Plangebiets (CEF-Maßnahme) vorgesehen. Eine Festlegung des genauen Standorts erfolgte noch nicht. Es wurden lediglich drei potentielle Flächen im näheren Umfeld zur Auswahl vorgeschlagen. Im Rahmen der Überprüfung zeigte sich, dass diese Flächen auf Grund verschiedener Faktoren als ungeeignet eingestuft wurden. Zwischenzeitlich wurden Flächen auf der Gemarkung

Riedheim in Hepbach durch das Planungsbüro Gfrörer in Kooperation mit dem Büro 365° untersucht. Die nun vorgeschlagene Maßnahme wurde mit dem Landratsamt Bodenseekreis – Untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wird Pflanzung eines Feldgehölzes auf den Flst.Nrn. 476/67 und 476/68 der Gemarkung Riedheim vorgesehen.



Übersichtslageplan



Lage des neu anzulegenden Feldgehölzes

Unabhängig von der Kompensationsmaßnahme ergibt sich durch die Überplanung des bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplans „Sport- und Freizeitzentrum Breitwiesen – 1. Änderung“ ein Defizit in Höhe von 6.546 Ökopunkten. Zum Ausgleich wird vorgeschlagen, diese Ökopunkte vom Ökokonto der Stadt Markdorf abzubuchen (Ökokonto-Maßnahme Nr. 14, Steinbacher Weiher in Ittendorf).

Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. April 2022 beschlossen, den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes, welcher im Süden das eigentliche Baugrundstück für

die Grundschule mit Turnhalle und im Norden eine Fläche für die Anlegung eines Parkplatzes nördlich der Ensisheimer Straße beinhaltet, aufzuteilen und für diese beiden Plangebiete unabhängige Teilbebauungspläne aufzustellen.

Zwischenzeitlich konnte mit dem Bodenseekreis, dem Eigentümer des Parkplatzes für das Bildungszentrum Markdorf, in Gesprächen die Mitbenutzung dieses Parkplatzes erreicht werden. Eine Sicherung der für den 3. Grundschulstandort erforderlichen Stellplätze soll über die Übernahme einer Baulast erfolgen. Auf die Weiterverfolgung des Teilbebauungsplanes für den bisher geplanten separaten Parkplatz nördlich der Ensisheimer Straße („Obere Breitwiesen, 5.Änderungserweiterung, Teil II – Nord“ (Grundschule – Parkplatz)) kann verzichtet werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Bezeichnung für den südlichen Teilbebauungsplan auf die ursprüngliche Bezeichnung zurückzuführen und den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung“ (Grundschule) fortzuführen.

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der ersten förmlichen Beteiligung

Der Gemeinderat hat am 05.04.2022 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 19.04.2022 bis 19.05.2022, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 11.04.2022 bis 19.05.2022 durchgeführt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt fünf Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen, wobei die meisten Anregungen durch Kenntnisnahme, redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen oder Änderungen und Ergänzungen der Begründung berücksichtigt werden können. Für die Abwägung wesentliche Stellungnahmen sind vom LRA und vom BUND / LNV eingegangen.

Die wesentlichste Anregung von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kam vom Naturschutz des Landratsamtes Bodenseekreis, der auf naturschutzfachliche Themen wie z.B. Abschaltzeiten für die Beleuchtung, Festsetzungen zur Grünordnung und zur geplanten CEF-Maßnahme hinweist. Seitens des Wasser- und Bodenschutzes wurde u.a. auf die noch unzureichende Erläuterung zur Abwasserbeseitigung hingewiesen.

Seitens des BUND / LNV wurden zudem weitere Anregungen geäußert, die sich im Wesentlichen auf die geplante CEF-Maßnahme beziehen.

Von der Öffentlichkeit sind drei Stellungnahmen eingegangen. Hierbei wurden Fragen zu den Abständen der geplanten Gebäude zu den angrenzenden privaten Grundstücken, zur Erschließung einschließlich der Hol- und Bring Fahrten von Kindern zur Schule, zur Bepflanzung, zur Einfriedigung des Schulgeländes und zur verkehrlichen Situation gestellt. Auch wurde angeregt zu prüfen, ob eine Mitbenutzung des vorhandenen Parkplatzes des Bildungszentrums möglich sei.

In der Gemeinderatssitzung werden die eingegangenen Stellungnahmen durch das Büro Gfrörer vorgestellt, erläutert und die entsprechenden Abwägungsvorschläge dargelegt. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Vorschläge, bzw. den möglichen Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung der Belange zu diskutieren und über das weitere Vorgehen abzustimmen.

Weitere Details zu den vorgenommenen Änderungen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind der beiliegenden Abwägungsvorlage (Büro Gfrörer) zu entnehmen. Die in der Abwägungstabelle enthaltenen Abwägungsvorschläge wurden in den dieser Beratungsunterlage beigefügten Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Sollten sich aus der Abwägung in der Gemeinderatssitzung darüberhinausgehende Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs ergeben, werden diese entsprechend in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Bebauungsplanentwurf in folgenden Punkten geändert / ergänzt:

Rechtsplan:

- Aufnahme Gewässerrandstreifen (nachrichtliche Übernahme)
- geringfügige Anpassung des Baufensters an den Gewässerrandstreifen

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Konkretisierung der Beleuchtungsfestsetzungen (Kap 2.6.1)
- Konkretisierung der Dachbegrünungsfestsetzung (Kap 2.6.1)
- Konkretisierung der Festsetzung zur Einzäunung des Geländes (Kap 2.6.1)
- Änderung der CEF-Maßnahme „Heckenausgleich“ (Kap 2.6.1)
- Konkretisierung der Standorte für die Verhängung von Nistkästen (Kap 2.6.1)
- Festsetzung zum Ausgleich der durch die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sport- und Freizeitzentrum Breitwiesen – 1. Änderung“ entfallenden Pflanzbindungen über das Ökokonto (Kap 2.6.2)
- Ergänzung eines allgemeinen Hinweises zum Artenschutz (Kap 3.9.1)

Örtliche Bauvorschriften:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Begründungen:

- diverse Anpassungen aufgrund der geänderten / ergänzten Planinhalte (s.o.)
- diverse Anpassungen aufgrund der inzwischen nicht mehr vorgesehenen Realisierung der erforderlichen Stellplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Ensisheimer Straße
- Konkretisierung der Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Kap. 6.4)
- Aufnahme von Ausführungen zum Thema Starkregen (Kap. 6.5)

- Aktualisierung der Ausführungen zum Umgang mit den auf der Bürgerveranstaltung vom 10.11.2021 vorgebrachten Anregungen (Kap 9.)
- Ergänzung des Erläuterungsberichts zur Ausgleichsmaßnahme (Anlagen)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

- Änderung der CEF-Maßnahme „Heckenausgleich“ (Kap 4.3.1 und 5.2)

Schalltechnische Untersuchungen:

- Korrektur eines redaktionellen Fehlers (Tabellen 11 und 12)

Die Änderungen sind in den Bebauungsplanunterlagen grau hinterlegt.

Weiteres Verfahren

Durch die Änderungen und Ergänzungen besteht Anlass für eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Gemäß § 4a BauGB können im Rahmen der erneuten Beteiligungen lediglich Stellungnahmen zu den geänderten / ergänzten Planinhalten abgegeben werden.

Nach Auswertung der während der erneuten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann der Satzungsbeschluss gefasst werden, sofern sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ergibt, die eine weitere förmliche Beteiligung erforderlich macht.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine (x) | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|

Die Aufstellung des Bebauungsplanes an sich entfaltet keine nennenswerten Auswirkungen auf den Klimaschutz. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz durch den Bau der Erschließungsanlagen, Errichtung der Gebäude und den anschließenden Betrieb der Einrichtungen werden im Rahmen der Beschlüsse zu den Baumaßnahmen abgeschätzt werden.

Herr Gorgol vom Planungsbüro Gfrörer präsentiert die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes und die eingegangenen Stellungnahmen. Herr Riedmann ergänzt, dass eher wenig Stellungnahmen eingegangen sind und die wesentlichen Anregungen eingearbeitet wurden.

Diskussion

Herrn Holstein ist im Bebauungsplan die Formulierung aufgefallen, dass spiegelnde Materialien nicht erlaubt seien und erkundigt sich, ob dies einen Widerspruch zu Photovoltaikanlagen bedeuten könne. Herr Gorgol antwortet, dass sich diese Formulierung eher auf Fassaden beziehe und ein Standardpassus sei. Er bedankt sich für den Hinweis und antwortet, dass

diese Formulierung noch konkreter gefasst werden kann, damit kein Widerspruch zu PV entstehe. **Herrn Dr. Grafmüller** würde interessieren, welche Kriterien zur Auswahl des Grundstückes geführt haben. Herr Schäfer antwortet, dass mehrere Grundstücke geprüft wurden. Zwei wichtige Faktoren haben zur jetzigen Standortauswahl geführt. Das Grundstück gehört der Stadt Markdorf und ist vom Landratsamt genehmigungsfähig, da keine naturschutzrelevanten Bedenken bestehen.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

1. das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung" (Grundschule) fortzuführen,
2. sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 19.09.2023 zu eigen zu machen und die Abwägungsentscheidungen zu treffen,
3. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes "Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung" (Grundschule) und den örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 19.09.2023 einschließlich der in der Abwägung zusätzlich beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen,
4. den Bebauungsplan "Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung" (Grundschule) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 19.09.2023 erneut öffentlich auszulegen / im Internet zu veröffentlichen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Durchführung einer erneuten Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB) zuzustimmen. Gemäß § 4a BauGB können im Rahmen der erneuten Beteiligungen lediglich Stellungnahmen zu den geänderten / ergänzten Planinhalten abgegeben werden.

275 Sanierung Bestandsgebäude Jakob-Gretser Schule - Vergabepaket 10 und 11
Vorlage: 2023/220

Beratungsunterlage

Frühere Beratungen

| | | |
|------------|----|---|
| 29.09.2020 | GR | Beschluss zum Bau einer Einfeldsporthalle + Neubau von 2 Fachklassen & Technikzentrale. Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung des Bestandsgebäudes der Jakob-Gretser-Schule. Beschluss zum Standort 3. Schulstandort. |
| 27.07.2021 | GR | Bauabschnitt 01 + Vergabepaket 01 |
| 28.09.2021 | GR | Bauabschnitt 01 + Vergabepaket 02/03 |
| 15.12.2021 | GR | Bauabschnitt 01 + Vergabepaket 04 |
| 10.05.2022 | GR | Vergabepaket 05 Teil 1 |
| 28.06.2022 | GR | Vergabepaket 05 Teil 2 |

| | | |
|------------|----|-------------------------------|
| 02.08.2022 | GR | Vergabepaket 06 |
| 07.03.2023 | GR | Vergabepaket 07 |
| 18.04.2023 | GR | Ergänzung zum Vergabepaket 07 |
| 23.05.2023 | GR | Vergabepaket 08 |
| 18.07.2023 | GR | Vergabepaket IT Technik |
| 18.07.2023 | GR | Zusätzliche Maßnahmen |

Ausgangslage

Nach dem die Sanierung an der Jakob-Gretser-Schule die Bauabschnitte 0 und 1 abgeschlossen sind, wird im zweiten Bauabschnitt die Ebenen -1,0 und 1 saniert. Dies umfasst in den ersten Schritten der Umbau und Ausbau der neuen Verwaltung im 20er Jahre Bau.

Das heißt die Verwaltung zieht vom Fächerbau in den 20er Jahre Bau um. Dadurch können die ehemaligen Verwaltungsräumlichkeiten sich als Technikbereich ELA und Kopierraum wiederfinden. Des Weiteren werden die Lernbereiche in den verschiedenen Ebenen hergestellt sowie die neue Jungen-Umkleide.

Auch die Klassenzimmer im 20er und 60er Jahre Bau, werden sukzessiv mit der neuen Medienausstattung bestückt.

Des Weiteren werden brandschutztechnischen Ertüchtigungen in den Flurbereichen und teilweise Lernbereichen vorgenommen. Dies umfasst das Bekleiden von statisch relevanten Stahlträgern.

Im zweiten Bauabschnitt liegt der Fokus auf den Rückbau des zukünftigen Bewegungsraums (ehemalige Turnhalle), sowie der Wiederaufbau durch eine Prallwandkonstruktion und das verschließen durch mobile Trennwände, der Bühne.

Am Ende vom Bauabschnitt zwei, soll der Eingangsbereich Instandgesetzt werden, durch neue Türelemente ausgestattet werden.

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 17. Oktober 2023 soll das Vergabepaket 10 mit folgenden Gewerken: Gerüstbauarbeiten, Abbruch – Fassade Bewegungsraum, Verputzarbeiten, Fliesenarbeiten, Türen und Zargen, Brandschutz- / Rauchschutzvorhang, Sonnenschutzarbeiten, Verglasungsarbeiten Alu und Trockenbauarbeiten vergeben werden. Des Weiteren soll das Vergabepaket 11 mit folgenden Gewerken: Schreinerarbeiten – feste Möblierung und Bodenbelagsarbeiten vergeben werden.

| | |
|--|--------------|
| 1. Gerüstbauarbeiten | 12.301,63 € |
| 2. Verputzarbeiten | 35.649,35 € |
| 3. Türen und Zargen | 42.535,49 € |
| 4. Brandschutz / Rauchschutzvorhang | 26.014,95 € |
| 5. Sonnenschutzarbeiten | 22.749,23 € |
| 6. Verglasungsarbeiten Alu | 159.212,48 € |
| 7. Trockenbauarbeiten | 158.436,01 € |
| 8. Abbrucharbeiten Fassade Bewegungsraum | 5.295,50 € |
| 9. Fliesenarbeiten | 14.569,53 € |

| | |
|--|--------------|
| 10. Schreinerarbeiten – feste Möblierung | 461.380,85 € |
| 11. Bodenbelagsarbeiten | 68.657,65 € |

Die Prüfung und Wertung der Angebote nach § 16 VOB/A für die nachfolgenden Leistungen der verschiedenen Gewerke aus dem Vergabepaket 8 ergab folgendes Ergebnis:

Gewerk: Gerüstbauarbeiten

Die Gerüstarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeförderten Unternehmen betrögt 9. Die Submission fand am 21.09.2023 um 15:30 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 3 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--|-------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 6.890,10 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Pfeiffer Gerüstbau GbR, Tettng-Kau | 12.301,63 € | 178,54 % |
| Bieter 2: | 13.140,58 € | 190,72 % |
| Bieter 3: | 13.177,70 € | 191,26 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 178,54 % (brutto 5.411,53 €) oberhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Pfeiffer Gerüstbau aus Tettng-Kau in Höhe von brutto 12.301,63 € zu vergeben.

Gewerk: Verputzarbeiten

Die Verputzarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeförderten Unternehmen betrögt 9. Die Submission fand am 21.09.2023 um 15:40 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission hat 1 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|-------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 35.449,56 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Haussmann, Weingarten | 35.649,35 € | 100,56 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 100,56 % (brutto 199,79 €) oberhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Haussmann GmbH aus Weingarten in Höhe von brutto 35.649,35 € zu vergeben.

Gewerk: Türen und Zargen

Das Gewerk Türen und Zargen wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen beträgt 13. Die Submission fand am 21.09.2023 um 15:50 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 3 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|---|-------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 48.230,70 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Herrmann Dreher, Salem-Beuren | 42.535,49 € | 88,20 % |
| Bieter 2: | 44.492,62 € | 92,25 % |
| Bieter 3: | 48.556,76 € | 100,68 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 88,20 % (brutto 5.695,21 €) unterhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Herrmann Dreher aus Salem-Beuren in Höhe von brutto 42.535,49 € zu vergeben.

Gewerk: Brandschutzvorhang

Das Gewerk Brandschutzvorhang wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen beträgt 6. Die Submission fand am 21.09.2023 um 16:00 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 2 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass 1 Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|---|-------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 48.230,70 € | 100,00 % |
| Bieter 1: FCS Systemtechnik, Liebenburg | 26.014,95 € | 46,06 % |
| Bieter 2: | 49.293,37 € | 102,20 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 46,06 % (brutto 22.215,75 €) unterhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an FCS Systemtechnik aus Liebenburg in Höhe von brutto 26.014,95 € zu vergeben.

Gewerk: Sonnenschutzarbeiten

Die Sonnenschutzarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen beträgt 5. Die Submission fand am 21.09.2023 um 16:10 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission hat 1 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|-------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 31.694,46 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Lang GmbH, Bonndorf | 22.749,23 € | 71,78 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 71,78 % (brutto 8.945,23 €) unterhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Lang GmbH aus Bonndorf in Höhe von brutto 22.749,23 € zu vergeben.

Gewerk: Verglasungsarbeiten Alu

Die Verglasungsarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 21.09.2023 um 16:20 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 2 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|--------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 153.806,41 € | 100,00 % |
| Bieter 1: HEWE, Lahr | 159.212,48 € | 103,51 % |
| Bieter 2: | 191.585,24 € | 124,56 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 103,51 % (brutto 5.406,07 €) oberhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an HEWE GmbH aus Lahr in Höhe von brutto 159.212,48 € zu vergeben.

Gewerk: Trockenbauarbeiten

Die Trockenbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 21.09.2023 um 16:30 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission hat 1 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|---|--------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 159.850,32 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Trockenbau Allensbach, Allensbach | 158.436,01 € | 99,12 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 99,12 % (brutto 1.414,31 €) unterhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Trockenbau Allensbach aus Allensbach in Höhe von brutto 158.436,01 € zu vergeben.

Gewerk: Abbrucharbeiten Fassade Bewegungsraum

Die Abbrucharbeiten Fassade Bewegungsraum wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen beträgt 5. Die Submission fand am 21.09.2023 um 16:40 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 2 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|-------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 6.063,29 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Markov GmbH, Ostrach | 5.295,50 € | 87,34 % |
| Bieter 2: | 10.364,90 € | 170,95 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 87,34 % (brutto 767,79 €) unterhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Markov GmbH aus Ostrach in Höhe von brutto 5.295,50 € zu vergeben.

Gewerk: Fliesenarbeiten

Die Fliesenarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeföhrten Unternehmen betragt 10. Die Submission fand am 21.09.2023 um 16:50 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 3 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Pröfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Praqualifikationsliste geföhrte sind.

Wertungsstufe III: Pröfung der Angebotspreise und fachtechnische Pröfung.

Die Pröfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüfte, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|-------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 17.988,04 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Greiner Fliesen, Stockach | 14.569,53 € | 81,00 % |
| Bieter 2: | 21.165,94 € | 117,67 % |
| Bieter 3: | 17.434,92 € | 96,93 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 81,00 % (brutto 3.418,53 €) unterhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Pröfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Greiner Fliesen aus Stockach in Höhe von brutto 14.569,53 € zu vergeben.

Gewerk: Prallwande

Die Prallwand-Konstruktion wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 28.09.2023 um 15:40 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission lag ein Angebot vor, dieses jedoch nicht gewertet werden konnte, da die Abgabe nicht Vergaberechtskonform erfolgte.

Die Ausschreibung wird nun beschränkt ausgeschrieben.

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|--------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 175.784,23 € | 100,00 % |
|--------------------------------------|--------------|----------|

Gewerk: Schreinerarbeiten - feste Möblierung

Die Schreinerarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 28.09.2023 um 15:50 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 2 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|--------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 467.436,65 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Schreiner Bucher, Owingen | 461.380,85 € | 98,70 % |
| Bieter 2: | 579.950,19 € | 124,07 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 87,34 % (brutto 6.055,80 €) unterhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Schreiner Bucher aus Owingen in Höhe von brutto 461.380,85 € zu vergeben.

Gewerk: Bodenbelagsarbeiten

Die Bodenbelagsarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 28.09.2023 um 16:00 Uhr in der Schlossscheuer des Interimsrathauses, Schlossweg 6-8 der Stadt Markdorf statt. Bei der Submission haben 5 Bieter ein Angebot abgegeben.

Wertungsstufe I: Formale Prüfung ergab, dass kein Bieter ausgeschlossen werden musste.

Wertungsstufe II: Eignung der Bieter ergab, dass die Bieter ausreichende Referenzen vorlegten bzw. in der Präqualifikationsliste geführt sind.

Wertungsstufe III: Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung.

Die Prüfung der Hauptangebote wurde von mmp Architekturbüro rechnerisch geprüft, im Preisspiegel erfasst und ergab folgende Bieterreihenfolge:

Geprüfte Angebotssumme incl. Nachlässe (Brutto):

| | | |
|--------------------------------------|--------------|----------|
| Kostenberechnung mmp Architekturbüro | 55.720,17 € | 100,00 % |
| Bieter 1: Parkett Müller, Salem | 68.657,65 € | 123,22 % |
| Bieter 2: | 127.651,39 € | 124,07 % |
| Bieter 3: | 78.653,37 € | 141,16 % |
| Bieter 4: | 73.107,65 € | 131,21 % |
| Bieter 5: | 80.317,32 € | 144,14 % |

Im Vergleich zur Kostenberechnung liegt der günstigste Bieter bei: 123,22 % (brutto 12.937,48 €) oberhalb der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag:

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl, schlagen mmp Architekten vor, den Auftrag an Parkett Müller aus Salem in Höhe von brutto 68.657,65 € zu vergeben.

Finanzierung und Kosten

Die Gesamtfortschreibung der Kosten wird im Rahmen der Sitzung von mmp Architekturbüro vorgestellt.

Im Haushaltsplan der Stadt Markdorf stehen im Haushaltsjahr 2023 unter der Kostenstelle:

1. Für Jakob-Gretser-Schule Markdorf:
211010 | Sachkonto: 0960210 | Investitionsnummer: H-2110-007 Mittel in Höhe von 2.400.000,00 € zur Verfügung. Im Entwurf des Investitionsprogramms des HPL 2024 sind für 2024 2,6 Mio. € und für 2025 0,3 Mio. € eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine () | Geringfügige Erhöhung (x) | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|

Durch die Maßnahmenumsetzung wird es nicht zu dauerhaften zusätzlichen THG-Emissionen kommen. Die Maßnahmenumsetzung wird zum Verbrauch grauer Energie führen (Emissionen durch Baustoffe, Transporte etc.), die in ihrer Höhe nicht mit angemessenem Zeitaufwand abgeschätzt werden können. Die Maßnahmen sind aus baulicher Sicht notwendig und es bieten sich weder abweichenden Umsetzungsalternativen an, noch ist zu erwarten, dass solche zu einer Reduktion der THG-Emissionen führen würden.

Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat beschließt die Leistungen der Einzel-Gewerke, aus den Vergabepaketen 10 und 11, jeweils an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
- b) Der Gemeinderat beschließt die notwendigen Mittel in den jeweiligen Haushalten und Haushaltsjahren bereit zu stellen.

Herr Bürgermeister Riedmann führt in den Tagesordnungspunkt ein und bedankt sich an dieser Stelle vielmals bei den Lehrern, dem Personal und auch den Schülern der Jakob-Gretser-Schule, die ohne großes Murren schon so lange den Baustellenbetrieb neben dem laufenden Betrieb tolerieren. Er kann sich vorstellen, wie belastend diese Situation ist und bedankt sich für so viel Verständnis und Toleranz.

Herr Müller vom Architekturbüro mmp gibt einen Einblick in den aktuellen Projektstand und den weiteren Zeitplan. Die groben Bauarbeiten dauern noch ca. 6-9 Monate an, im Frühjahr 2025 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

Diskussion

Herr Holstein zeigt sich erfreut, dass das Angebot eines Bieters für die Brandschutzvorhänge 46% unter der Kostenberechnung des Architekturbüros liegt. Trotzdem äußert er die Sorge, ob das Angebot mit den Angeboten der anderen Anbietern vergleichbar ist. Herr Müller bestätigt, dass er das Angebot geprüft hat und mit der Firma auch schon zusammengearbeitet hat. Der Bieter ist auf Brandschutzvorhänge spezialisiert und arbeitet gut und günstig. **Frau Oßwald** erkundigt sich nach der Planung der Außenanlagen der Grundschule. Sie fragt, ob die Brombeerhecke an der Ostseite noch entfernt werde und ob es stimmt, dass zwischen Brombeerhecke und Schulgebäude noch Bäume gepflanzt werden sollen. Sie weist daraufhin, dass die Brombeerhecke und die Bäume die Spielfläche reduzieren könnten. Frau Richter antwortet, dass die Anwohner die Brombeerhecke gerne als Abstand zur Schule behalten möchten, diese aber zurückgeschnitten werde. Frau Gehweiler ergänzt, dass es sich bei den zu pflanzenden Bäumen um Bürgerbäume handle. Apfelbäume sollen südlich von der Turnhalle im Bereich der Garten-AG gepflanzt werden.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Leistungen der Einzel-Gewerke aus dem 10. Und 11. Vergabepaket jeweils an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die notwendigen Mittel in den jeweiligen Haushalten und Haushaltsjahren bereitzustellen:

- Gerüstarbeiten: Vergabe an die Firma Pfeiffer Gerüstbau aus Tettngang-Kau mit einem Angebot in Höhe von brutto 12.301,63 €.
- Verputzarbeiten: Vergabe an die Firma Haussmann GmbH aus Weingarten mit einem Angebot in Höhe von brutto 35.649,35 €.
- Türen und Zargen: Vergabe an die Firma Herrmann Dreher aus Salem mit einem Angebot in Höhe von brutto 42.535,49 €.
- Brandschutzvorhang: Vergabe an die Firma FCS Systemtechnik aus Liebenburg mit einem Angebot in Höhe von brutto 26.014,95 €.
- Sonnenschutzarbeiten: Vergabe an die Firma Lang GmbH aus Bonndorf in Höhe von brutto 22.749,23 €.
- Verglasungsarbeiten Alu: Vergabe an die Firma HEWE GmbH aus Lahr mit einem Angebot in Höhe von brutto 159.212,48 €.
- Trockenbauarbeiten: Vergabe an die Firma Trockenbau Allensbach mit einem Angebot in Höhe von brutto 158.436,01 €.
- Abbrucharbeiten Fassade Bewegungsraum: Vergabe an die Firma Markov GmbH aus Ostrach mit einem Angebot in Höhe von brutto 5.295,50 €.
- Fliesenarbeiten: Vergabe an die Firma Greiner Fliesen aus Stockach mit einem Angebot in Höhe von brutto 14.569,53 €.

- Schreinerarbeiten – feste Möblierung: Vergabe an die Schreinerei Bucher aus Owingen mit einem Angebot in Höhe von brutto 461.380,85 €.
- Bodenbelagsarbeiten: Vergabe an die Firma Parkett Müller aus Salem mit einem Angebot in Höhe von brutto 68.657,65 €.

276 Sanierung Ortsdurchfahrt Reute - Vergabe der Bauleistungen zur Erneuerung der Wasserleitung
Vorlage: 2023/224

Beratungsunterlage

Ausgangslage

Das Landratsamt Bodenseekreis plant die Sanierung der Ortsdurchfahrt Reute (K7782). Im Zuge dessen wird die Stadt Markdorf die in der Straße verlaufende DN 100 GGG Trinkwasserleitung erneuern lassen. Die Planung sieht die Neuverlegung einer Trinkwasserleitung mit ca. 490 m 125x11,4 PE100 vor. Außerdem werden neue Über-/und Unterflurhydranten platziert sowie auf der gesamten Leitungstrasse 14 neue Hausanschlüsse gesetzt. Im Zuge dieser Baumaßnahme werden die Hausanschlussleitungen nur bis zur Grundstücksgrenze bis zur Vorstreckung verlegt. Vor Beginn der Arbeiten wurden bzw. werden bereits die Hausanschlüsse vom Gebäude bis zur Flurstücksgrenze verlegt. Die Hauseigentümer werden in Eigenregie die Installationsarbeiten im Gebäude selbst beauftragen. Im Zuge des Neubaus der Trinkwasserleitung werden außerdem Kabel der Telekom, der Netze BW und Breitbandleerrohre des ZVBBs verlegt. Der Ausführungszeitraum der Baumaßnahme ist für Anfang November 2023 bis April 2024 angesetzt.

Sachverhalt

Die Sanierung der OD Reute wurde öffentlich durch das Landratsamt Bodenseekreis ausgeschrieben. Das Gewerk „Rohrleitungsbau“ für die Neuverlegung der Wasserleitung wurde in diesem Zuge als Los 2 ausgeschrieben. Zur Submission am 14.09.2023 wurde 1 Angebot abgegeben.

Gewerk: Rohrleitungsbau (Los 2)

Geprüfte Angebotsendsummen inkl. Nachlässe:

| | | |
|--|----------------------|---------|
| Kostenberechnung Ingenieurbüro Wasser-Müller, BC | 167.563,00 € (Netto) | 100,0 % |
| Firma Storz, Ravensburg | 160.627,72 € (Netto) | 95,8 % |

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters liegt somit 6.935,28 € (Netto) unter der Summe der Kostenberechnung. Die Fa. J. Friedrich Storz GmbH & Co. KG ist für die ausgeschriebenene Gewerke präqualifiziert und somit fachlich und wirtschaftlich als leistungsfähig anzusehen. Das Angebot wird als wirtschaftlich auskömmlich und geeignet gewertet. Es wird die Vergabe an die Fa. J. Friedrich Storz GmbH & Co. KG empfohlen.

Finanzierung und Kosten der Maßnahme

Im Investitionshaushalt der Gemeindewerke Markdorf, Sachkonto 0362100 | Invest-Nr. WI-3621-233 wurden für die Neuverlegung der Wasserleitung für die Jahre 2023 und 2024 finanzielle Mittel in Höhe von jeweils 100.000 € netto bereitgestellt.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme einschließlich Baunebenkosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 192.000 € Netto.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|--------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine () | Geringfügige Erhöhung (x) | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|--------------------------------|----------------------------|

Durch die Baumaßnahme wird der aktuelle CO₂ Ausstoß langfristig nicht verändert. Die Maßnahmen an sich (graue Energie) haben jedoch einen kurzzeitigen Effekt, da mit Baufahrzeugen sowie Maschinen- und Materialeinsatz zu rechnen ist.

Frau Gehweiler führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Diskussion

Herr Holstein erkundigt sich, warum die Baunebenkosten nicht prozentual aufgeführt werden und was in diesem Zusammenhang „voraussichtlich“ bedeute. Herr Lissner antwortet, dass es keine festen Prozentsätze gibt, sondern die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gilt. Frau Gehweiler ergänzt, dass sie noch eine Baunebenkostenaufstellung vorbereitet, welche am 27.10.23 nachgereicht wurde:

| | |
|---|------------------------|
| Honorar Ing. Büro Wasser-Müller: | 17.691,19 netto |
| Bauüberwachung IB Wasser-Müller ca: (2,9% der anrechenbaren Kosten - Abrechnung nach Kostenfeststellung → kann auch höher ausfallen) | 4.640,00 netto |
| Vermessung, Grundlageplan, Bauvermessung, Dokumentation und Bestandspläne, GIS-Bereitstellung | 3.831,00 netto |
| Nebenkosten 5%: | 1308,11 netto |
| Gesamt: | 27.470,30 netto |

Hinzu kommen Leistungen die von Stadtwerk am See erbracht werden. Dies wird nach Aufwand abgerechnet. Hierfür werden ca. 5000 € netto angesetzt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe von Los 2 „Rohrleitungsbau“ an die Fa. J. Friedrich Storz GmbH & Co. KG aus Ravensburg mit einem Angebot in Höhe von 160.627,72 € (Netto) zu vergeben.

277 **PV-Freiflächenanlagen: Interessenabfrage, Kriterienkatalog und Flächenzuordnungen**
Vorlage: 2023/108

Beratungsunterlage

Bisherige Beratungen

- Klausurtagung 19.11.2022: Untersuchung der EnBW zum PV-Freiflächenpotential in Markdorf
GR-Ausfahrt 22.02.2023: Eindrücke zum Thema Freiflächen-PV (Schneckentour)
GR 18.04.2023: Freiflächen PV – Potential der Stadt Markdorf

Ausgangslage

Um die Energiewende deutlich zu beschleunigen, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Laut dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist die Stromerzeugung durch Photovoltaik ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist auch der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich.

Die Inanspruchnahme großer Flächen geht jedoch mit dem Auftreten von Nutzungskonflikten einher, so dass der Suche nach geeigneten Standorten eine große Bedeutung zukommt. Es bedarf der Berücksichtigung einer Vielzahl, zum Teil konkurrierender Belange, um Vorhaben zur Energieversorgung mit weiteren Flächenansprüchen in Einklang zu bringen. Insbesondere die Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau, ein möglicher Anstieg der Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen und die Zersiedelung der Landschaft ist zu berücksichtigen.

Die Stadt Markdorf möchte den Prozess der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zielgerichtet steuern, um die Energiewende in Einklang mit den lokalen Gegebenheiten zu bringen. Hierzu sollen Potenzialflächen für PV-FFA ermittelt werden. Wertvolle landwirtschaftliche Flächen und schutzbedürftige Bereiche sollen ausgeschlossen werden. Weitere Kriterien und Vorgaben können den möglichst verträglichen Ausbau von PV-FFA unterstützen.

Energiebedarf und Energieerzeugung Markdorf

Laut Energie- und CO₂-Bilanz auf Datengrundlage des Jahres 2019 werden in Markdorf jährlich etwa 81.370 MWh an Endenergie Strom verbraucht. Von diesem Verbrauch werden bislang lediglich 15 Prozent durch lokale und nachhaltige Stromerzeugung gedeckt. Hiervon entfallen ca. zwei Drittel auf PV-Anlagen und ca. ein Drittel auf Strom aus Biomasse. Im Ver-

gleich hierzu stammte in Baden-Württemberg in 2019 im Schnitt etwa 27,6 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen.

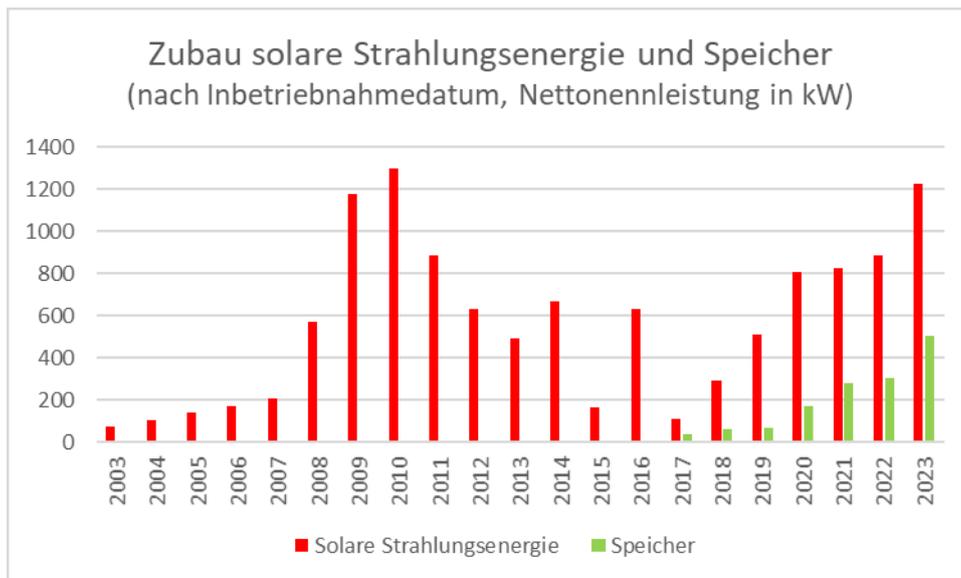
Es ist davon auszugehen, dass der Stromverbrauch sich in Zukunft noch deutlich steigern wird, da die Effekte der sogenannten „Sektorenkoppelung“ einzuplanen sind. Hierunter fällt beispielsweise, dass sowohl der Antrieb von Fahrzeugen als auch die Wärmebereitstellung in Gebäuden zukünftig weit stärker auf elektrischer Basis erfolgen soll. In welcher Größenordnung der zusätzliche Strombedarf liegen wird, ist Gegenstand kontroverser Diskussionen: verschiedene Szenarien gehen von einem Anstieg zwischen 10 und 90 Prozent aus und somit von einem sehr breiten möglichen Spektrum.

Der Energiemonitor der Netze BW zeigt folgende Entwicklung von Einspeisung und Verbrauch in Markdorf von 2014 bis 2020 auf:

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Einspeisung in MWh | 9.401 | 9,57 | 10.115 | 10.597 | 11.137 | 10.928 | 11.280 |
| Verbrauch in MWh | 93.287 | 92.878 | 88.116 | 83.105 | 80.244 | 80.913 | 72.286 |
| Verhältnis Einspeisung / Verbrauch in % | 10,08 | 10,51 | 11,48 | 12,75 | 13,88 | 13,51 | 15,60 |

Innerhalb der sechs Jahre lässt sich zwar ein Anstieg von 50 % im Verhältnis zwischen Einspeisung und Verbrauch beobachten, dies ist jedoch ursächlich weniger auf die Erhöhung der Einspeisung von knapp 1.900 MWh zurückzuführen, als auf den Rückgang im Verbrauch von circa 21.000 MWh.

Durch die Kürzungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz ist der Ausbau an PV-Anlagen zeitweise zurückgegangen. Neue Impulse werden mittlerweile durch die Pflicht bei Neubau oder bei grundlegenden Dachsanierungen eine Photovoltaik-Anlage zu errichten und durch den wirtschaftlicher werdenden Einsatz von Speicherlösungen gesetzt.



Hinweis: Angaben 2023 nur bis ca. August 2023, d.h. für Gesamtjahr weiteren Anstieg zu erwarten.
(Quelle: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>)

Es verbleibt aktuell ein Strombedarf von ca. 60.000 -70.000 MWh der nicht aus lokal erzeugten erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Ein Anstieg des Stromverbrauchs ist zu berücksichtigen, so dass von einem Verbrauch von mindestens 70.000 MWh bis zu ca. 130.000 MWh ausgegangen werden kann.

Das unausgeschöpfte technische Potential der Dachflächen in Markdorf beläuft sich laut Solaratlas des Landkreises Bodenseekreis auf etwa 40.000 MWh und stellt damit noch 85 % des Gesamtpotentials dar. D.h. selbst bei voller Ausnutzung des Dachflächenpotentials würde ein Strombedarf zwischen 30.000 und 90.000 MWh verbleiben, der ohne weitere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht gedeckt werden kann.

Bezüglich des Ertrags einer PV-FFA kann von ca. 1.000 MWh pro Hektar ausgegangen werden. Soll der komplette verbleibende Energiebedarf über PV-FFA gedeckt werden, wären Anlagen in einer Größenordnung von mindestens 30 bis ca. 60 Hektar vonnöten.

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz legt aktuell fest, dass mind. 1,8 % der Landesfläche für Windenergie- und mind. 0,2 % für PV-FFA festgelegt werden. Zuvor war in Baden-Württemberg ein Flächenziel von 2 % für Wind- und Solarenergie vorgesehen. Durch Übernahme des Bundes-Ziels von 1,8 % für Windkraft, verblieben noch 0,2 % für Solarenergie. Auf die Fläche von Markdorf (4.091 ha) gerechnet, wären 0,2 % ein Flächenanteil von 8,18 ha. Eine Erhöhung dieser Zielsetzung wird bereits verschiedentlich diskutiert.

Planungsrecht der Stadt

PV-FFA im Außenbereich stellen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dar (mit Ausnahmen z.B. entlang von Autobahnen und Schienenwegen und unter bestimmten Voraussetzungen für Agri-Photovoltaikanlagen), d.h. um eine Anlage errichten zu können, muss ein entsprechender Bebauungsplan erstellt werden. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf sind derzeit keine Flächen für PV-FFA in Markdorf vor-

gesehen, d.h. parallel zur Bebauungsplanung muss der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.

Um Kosten- und Planungsaufwand gering zu halten, kann ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Bau GB (Vorhabens- und Erschließungsplan) erstellt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung werden u.a. naturschutz- und artenschutzrechtliche Aspekte behandelt. Der Kosten- und Planungsaufwand kann auf den Investor übertragen werden und es können verschiedenste Gestaltungsvorgaben im Durchführungsvertrag vereinbart werden, z.B. bezüglich Ausgleichsmaßnahmen, ökologische Standards, Anlagen-Rückbau, Fristsetzungen etc. Im Verfahren kann sich herausstellen, dass eine Realisierung des Vorhabens nicht möglich ist.

Bei den zu verabschiedenden Kriterien und Vorgaben zur Errichtung von PV-FFA in Markdorf handelt es sich um einen Beschluss mit politischer Bindungswirkung, ein Rechtsanspruch zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann jedoch nicht abgeleitet werden und die abschließende Einzelfall-Entscheidung verbleibt beim Gemeinderat.

Flächenkulisse

Die Überprüfung der möglichen Flächen zur Errichtung von PV-FFA soll einen ersten Eindruck bezüglich des Vorhandenseins geeigneter Flächen bieten. Eine genaue Überprüfung der Flächen für jede zu realisierende Anlage muss einzeln erfolgen. Die Flächenkulisse ist nicht statisch vorgegeben, sondern kann sich im Zuge politischer oder gesetzgeberischer Entwicklungen verändern.

Vergütungsfähige Flächenkulisse nach Erneuerbare-Energien-Gesetz und Freiflächenöffnungsverordnung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Bis vor einiger Zeit war die Förderung durch das EEG unerlässlich für den wirtschaftlichen Betrieb von PV-FFA. Mittlerweile sind die Kosten soweit gesunken, dass eine EEG-Förderung gegebenenfalls entbehrlich ist. Die Erlösmöglichkeiten über eine Direktvermarktung können mittlerweile höher liegen als die Vergütung nach EEG. Wird letztere nicht in Anspruch genommen, muss auch nicht die Flächenkulisse nach EEG angewandt werden. Allerdings beträgt die Vergütungsdauer nach EEG 20 Jahre, was eine hohe Planungssicherheit bietet.

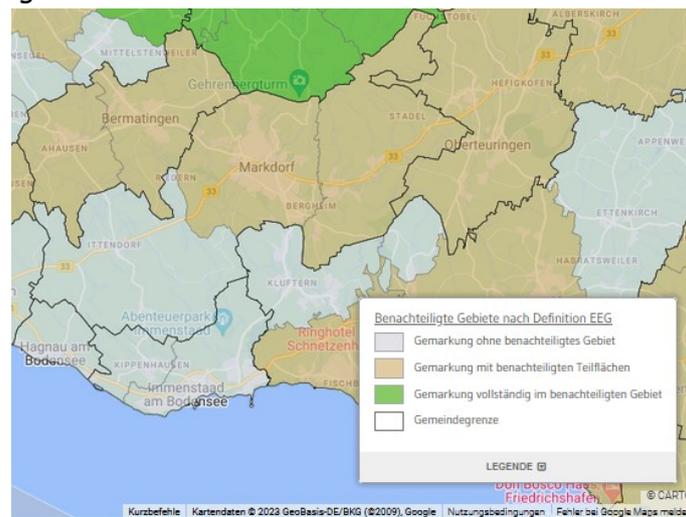
Anlagen mit einer Leistung unter 1 MWp erhalten nach EEG eine Förderung in Höhe des gesetzlich festgelegten Wertes, wenn sie die entsprechenden Vergütungstatbestände erfüllen (gemäß § 48 Nr. 1a bis 3 EEG 2023). Anlagen zwischen 1 MWp und 20 MWp müssen zur Förderung nach EEG erfolgreich an einer Ausschreibung teilnehmen (§ 22 Abs. 3 EEG 2023), wobei sich die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms durch das Ergebnis des wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens bestimmt. In beiden Fällen ist die gesetzlich festgeleg-

te Flächenkulisse zwingend zu beachten. Anlage mit mehr als 20 MWp sind nicht förderfähig nach EEG.

Förderfähig sind laut § 37 EEG Abs. 1 Nr. 2 insbesondere Konversionsflächen und ein 500 Meter breiter Streifen neben Autobahnen und Schienenwegen. In Baden-Württemberg gibt es jedoch kaum größere Konversionsflächen und auch Flächen neben Autobahnen und Schienenwegen sind zum Beispiel aufgrund von Bewaldung oder aufgrund der Eigentumsverhältnisse oftmals nur bedingt geeignet bzw. attraktiv für PV-FFA. Das EEG sieht vor, dass landwirtschaftlich „benachteiligte“ Gebiete ebenfalls förderfähig sind, sofern eine Länderöffnungsverordnung vorliegt.

Da es in Baden-Württemberg nur eine geringe Menge an konkurrenzfähigen Flächen und gleichzeitig sehr gute solare Einstrahlungswerte gibt, kommt der Öffnung benachteiligter Gebiete eine besondere Bedeutung für den Ausbau der Photovoltaik in der Fläche zu und die Landesregierung hat im März 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) erlassen. Die Zielsetzung der FFÖ-VO definiert darüber hinaus, dass die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden sollen, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen, möglichst geschont werden. Um eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlichen Flächen zu verhindern, wurde in § 2 Abs. 2 FFÖ-VO die Öffnung der benachteiligten Gebietskulisse durch eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von max. 500 MW zu installierender Leistung pro Jahr mengenmäßig begrenzt. Die landwirtschaftlich „benachteiligten Gebiete“ sind im EEG § 3 Nr. 7 definiert. Die Regelungen gelten für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp und bis zu 20 MWp.

Übersicht benachteiligte Gebiete nach Definition EEG:



(Quelle: <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/benachteiligte-gebiete-in-baden-wuerttemberg>)

Auf der Gemarkung Ittendorf befinden sich keine benachteiligten Gebiete, die Gemarkungen Markdorf und Riedheim verfügen über benachteiligte Teilgebiete. Der Stadt Markdorf liegt eine Auflistung mit 323 benachteiligten Flächen in Markdorf und 757 benachteiligten Flächen

in Riedheim vor; eine Übersichtskarte liegt leider nicht vor, so dass eine Einzelprüfung der Flächen durchgeführt werden muss.

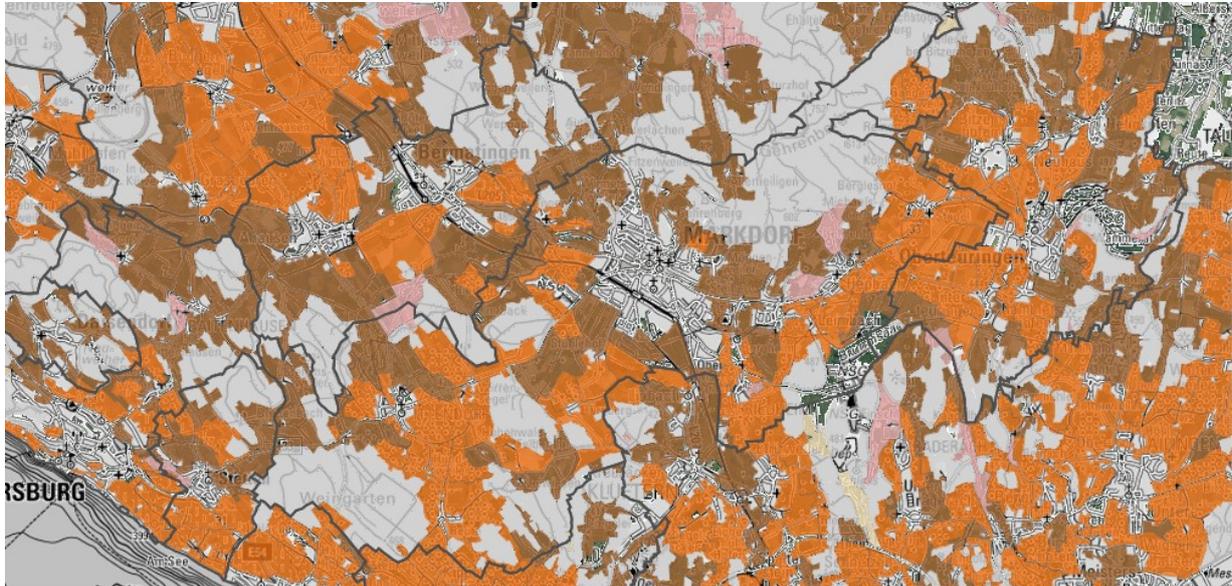
Insbesondere bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen sind laut § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG weitere PV-FFA förderfähig (siehe Anlage 1).

Für die Ausschreibung und Förderung nach dem EEG muss eine Vielzahl weiterer Aspekte berücksichtigt werden, z.B. Ausschreibungsformalien, zu erbringende Nachweise oder Realisierungsfristen.

Flurbilanz 2022

Laut Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018 ist die Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete vom Bundesgesetzgeber vorgegeben und Einschränkungen oder Abweichungen hiervon sind nicht zulässig und somit auch auf das Auktionsverfahren nicht anwendbar. Den Trägern der Bauleitplanung kommt im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik entsprechend den Zielbestimmungen der FFÖ-VO eine aktive und lenkende Rolle zu. Um die landwirtschaftliche Wertigkeit einer Fläche im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungen zu ermitteln, kann die Flurbilanz Baden-Württemberg herangezogen werden, die seit 08.08.2023 für den Bodenseekreis in überarbeiteter Form zur Verfügung steht.

Flurbilanz 2022, Ausschnitt Markdorf:



(Quelle: https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/19324/index.html)

| Wertstufe | |
|---|--------------------------|
|  | Vorrangflur |
|  | Vorbehaltsflur I |
|  | Vorbehaltsflur II |
|  | Grenzflur |
|  | Untergrenzflur |
|  | unbewertet (keine Daten) |

In Markdorf befinden sich viele Flächen in der Vorrangflur oder der Vorbehaltsflur I, einzelne Flächen in der Vorbehaltsflur II. Grenzflur oder Untergrenzflur liegen nicht vor.

Regionalplanung

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 definiert, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen und 1,8 Prozent für die Nutzung von Windkraft festgelegt werden sollen.

Für die Windkraft sind Vorranggebiete festzulegen, für Freiflächenphotovoltaik können alternativ auch Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Der Regionalverband hat sich für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA entschieden. In Vorranggebieten sind Nutzungen, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen, unzulässig. In den auszuweisenden Vorbehaltsgebieten ist der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Liegen gute Gründe vor, kann einer anderen Nutzung dennoch der Vorzug gegeben werden.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bereits einen Zwischenstand veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die derzeit ermittelten Suchräume, die nun näher untersucht werden, um im Ergebnis besonders geeignete Flächen für PV-FFA zu ermitteln. Wenn Ausschlusskriterien und sogenannte „sehr erhebliche Konfliktkriterien“ vorliegen, wurden die entsprechenden Gebiete nicht in der Suchraumkarte berücksichtigt. Weitere Konflikt- und Eignungskriterien werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Da bei der Erstellung der Suchraumkarte die neue Flurbilanz noch nicht für den Bodenseekreis vorlag, sind in der Suchraumkarte bislang die entsprechenden Entwurfsdaten berücksichtigt. Für die Fertigstellung des Teilregionalplans Energie werden die finalen Daten der neuen Flurbilanz eingearbeitet. Auch wenn die Flurbilanz 2022 zum Zeitplan der Erstellung der Suchraumkarte des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben noch nicht finalisiert war, scheinen die Flächen bereits gut übereinzustimmen.

Spätestens zum 1. Januar 2024 geht der Regionalverband mit den identifizierten Vorbehaltsgebieten in die öffentliche Anhörung (Offenlage). Die entsprechende Landkreisveranstaltung zur Information und Anhörung ist für den 24.01.2024 vorgesehen. Rechtskraft soll der Teilregionalplan Energie Ende 2025 erlangen.

Als Ausschlusskriterien bzw. Kriterien mit erheblichem Konfliktpotential wurden berücksichtigt:

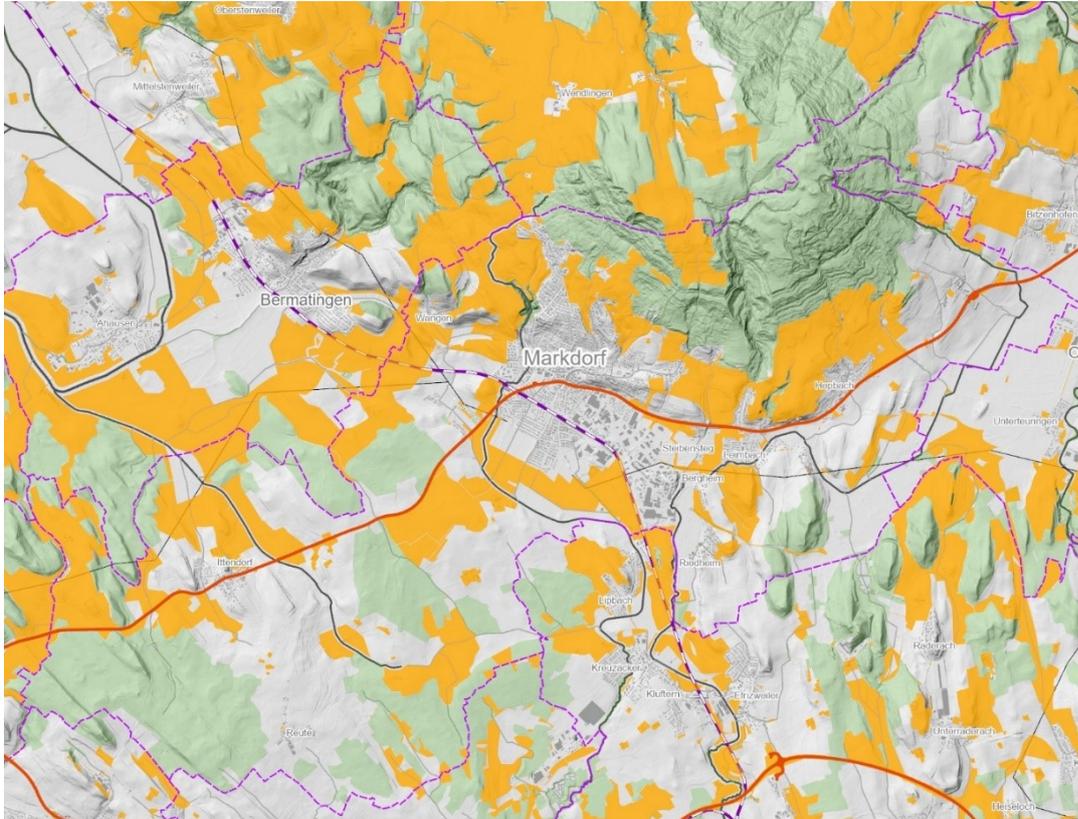
| Bereich | Kriterium | Erläuterung | Art des Kriteriums | |
|------------------------|--|--|--------------------|---------------------------|
| | | | Ausschluss | Sehr erheblicher Konflikt |
| Natur- und Artenschutz | Naturschutzgebiet mit Vorsorgeabstand von 200 m, Naturdenkmale über 2 ha und gesetzlich geschützte Biotope | In Naturschutzgebieten, bei flächenhaften Naturdenkmälern > 2 ha und in gesetzlich geschützten Biotopen im Offenland sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. | x | x |
| | Natura-2000-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete) | In Natura-2000-Gebieten sind Freiflächensolaranlagen nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Aus Vorsorgegründen wurden sie daher vom Suchraum ausgeschlossen. | x | |
| | Gesetzlich geschützte Biotope im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen > 2 ha | In gesetzlich geschützten Biotopen im Offenland sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht möglich bzw. nahezu ausgeschlossen. | x | |
| | Kernflächen und Kernräume der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege > 2 ha | Diese Flächen sind essentiell für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds in der Region und weisen bereits heute eine hohe ökologische Qualität auf. Daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums. | x | |
| Siedlung | Siedlungsflächen | Auf diesen Flächen sind grundsätzlich keine Freiflächensolaranlagen möglich. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen, Lagerflächen etc. sind wegen der Doppelnutzung sehr zu begrüßen. Ihre Steuerung ist jedoch keine Aufgabe der Regionalplanung. Zu Siedlungsflächen gehören: – Baufläche (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe, Gemeinbedarf, Verkehr) / Ortslage – Ver- und Entsorgungsfläche sowie Sondergebiete (außer Gebiete für erneuerbare Energien) – Grünflächen wie Spielplätze, Parks, Kleingärten, Zeltplätze, Freibäder | x | |
| Infrastruktur | Flughafen, Segelflug- / Sonderlandeplatz | Diesen Flächen sind grundsätzlich keine Freiflächensolaranlagen möglich. Falls dies auf Teilflächen wie Parkplätzen trotzdem errichtet werden sollen, ist ihre Steuerung nicht Aufgabe der Regionalplanung. | x | |
| Wasserschutz | Festlegungen des Bodenseeufersplans, die Freiflächensolaranlagen entgegenstehen | Der Bodenseeufersplan trifft Festlegungen zum Schutz des Bodenseeufers in der Region Bodensee-Oberschwaben. Hier ist zum Beispiel der di- | x | x |

| | | | | |
|---------------|---|---|---|---|
| | | rekte Uferbereich vor baulichen Anlagen wie Freiflächensolaranlagen geschützt. | | |
| | Wasserschutzgebiet Zone 1 (auch geplante) (Fassungsbereich) | Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. | x | |
| | Vorsorgeabstand von 100 m zu Wasserschutzgebieten Zone 1 | Durch diesen Abstand sollen erhebliche Konflikte zwischen Freiflächensolaranlagen und Grundwasserschutz vermieden werden | | x |
| | Natürliche Fließgewässer und natürliche stehende Gewässer > 2 ha sowie Vorsorgeabstand von 50 m | Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. Schwimmende Photovoltaik-Anlagen sind aus ökologischen Gründen nur auf künstlichen Gewässern zulässig. | x | |
| | Abstand zu natürlichen Fließgewässern 1. Ordnung und natürlichen stehenden Gewässern > 2 ha von 50 m | Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. Schwimmende Photovoltaik-Anlagen sind aus ökologischen Gründen nur auf künstlichen Gewässern zulässig. | | x |
| Waldschutz | Wald | In Waldflächen sind Freiflächensolaranlagen nicht sinnvoll, daher werden sie ausgeschlossen. | x | |
| | Bann- und Schonwald, Schutzwald Illergries | Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. | x | |
| | Vorsorgeabstand von 200 m zu Bann- und Schonwäldern, sowie zum Schutzwald Illergries | Der Vorsorgeabstand soll als Puffer Beeinträchtigungen vermeiden. | | x |
| | Waldbiotope nach der Waldbiotopkartierung > 2 ha | Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. | | x |
| Denkmalschutz | Im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale, Bodendenkmale und weitere Kulturdenkmale > 2 ha | Gemäß Denkmalschutzgesetz sind Kultur- und Bodendenkmale zu erhalten. | x | |
| | Abstand von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen (8 Denkmale in der Region sowie weitere Denkmale an der Regionsgrenze) | Das Landesdenkmalamt hat die acht höchst raumbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Bodensee-Oberschwaben definiert. In einem Abstand von 500 m ist von großen Konflikten mit Freiflächensolaranlagen auszugehen, daher werden diese Flächen aus dem Suchraum ausgeklammert. | | x |
| | Archäologische Denkmale / Bodendenkmale > 2 ha | Denkmalschutzgesetz sind Kultur- und Bodendenkmale zu erhalten. | | x |
| Bodenschutz | Vorrangflur gemäß Entwurfsdaten der neuen digitalen Flurbilanz (Daten zur Bewertung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen) (gilt nur für Freiflächensolaranlagen, die keine Agri-Photovoltaik sind) | Besonders wertvolle Böden: Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) hat den Entwurf zur Flurbilanzkarte 2022 zur Verfügung gestellt, welche die Qualität landwirtschaftlicher Flächen bewertet. Die Empfehlung der LEL ist, Flächen der Vorrangflur freizuhalten, weil sie besonders wertvoll für die Landwirtschaft sind. Diese sollen für die Landwirtschaft zur Verfügung | x | |

| | | | | |
|-------------|---|---|---|---|
| | | stehen. Daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums. Agri-Photovoltaik-Anlagen sollen aber in der Vorrangflur zulässig sein. | | |
| Militärisch | Militärische Liegenschaften | Hier sind Freiflächensolaranlagen nicht möglich. | x | |
| Raumordnung | Vorranggebiet für den Wohnungsbau, Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiet für zentren-relevanten Einzelhandel | In diesen Vorranggebieten nach dem Regionalplan-Entwurf haben Wohnungsbau, Industrie, Gewerbe bzw. Einzelhandel Vorrang gegenüber anderen Belangen. Daher werden diese Flächen vom Suchraum ausgeschlossen. | x | |
| | Grünzäsur | Grünzäsuren in der Regionalplanung dienen der Sicherung von Freiflächen in Bereichen, die bereits sehr dicht bebaut sind. Diese Freiflächen von oft nur wenigen hundert Metern Breite sind daher nicht Bestandteil des Suchraums. | x | |
| | Vorbehaltsgebiet für nicht-zentren-relevanten Einzelhandel | Diese Flächen sollten dem nicht-zentren-relevanten Einzelhandel vorbehalten sein, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums. Es handelt sich aber um sehr wenige Flächen in der Region. | | x |
| | Vorranggebiet für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe | In diesen Vorranggebieten nach dem Regionalplan Entwurf hat der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Daher werden diese Flächen vom Suchraum für Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. | x | |
| | Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen | In Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sind Freiflächensolaranlagen nicht zulässig. | x | |
| | Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe | Diese Flächen sollten dem Rohstoffabbau vorbehalten sein, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums. | | x |
| | Geplanter Ausbau Eisenbahnstrecke nach Regionalplan (Ziel) | Auf diesen Flächen hat der Ausbau der Eisenbahn Vorrang vor anderen Raumnutzungen, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums. | x | |
| Sonstiges | Flächen < 3 ha in der Regel nicht regionalbedeutsam, daher nicht Bestandteil des Suchraums | Der Regionalplan hat eine hohe Flughöhe, das heißt, er steuert vor allem größere Vorhaben. Kleinere Freiflächensolaranlagen werden daher nicht gesteuert, können aber trotzdem in der Region realisiert werden, z.B. über die kommunale Bauleitplanung. | | x |

(Quelle Tabelle: Inhaltlich übernommen aus Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, „Suchraumkarte Freiflächensolarenergie - Kriterien und Erläuterungen“)

Unter Ausschluss der tabellarisch benannten Kriterien wurde vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die nachfolgende „Suchraum-Karte“ erstellt (Ausschnitt Markdorf):



(Quelle: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Teilregionalplan Energie - Ausschnitt aus der „Ermittlung von Suchräumen für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen, Teilkarte 4, Suchräume“)

Anhand der genannten Kriterien ergibt sich für den gesamten Bodenseeraum ein Suchraum in einer Größenordnung von 37 % der Fläche (gelb markiert), 65 % der Fläche kommen für die Nutzung von PV-FFA nicht infrage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen nicht beinhaltet sind, die für die Agri-Photovoltaik dennoch in Frage kommen können.

Der Regionalverband gibt die nachfolgenden Beispiele von Konfliktkriterien an, die im weiteren Planungsprozess noch berücksichtigt werden sollen:

- Wildtierkorridore
- Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur
- Streuobstwiesen
- Verbundräume der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund): hier sind v.a. die Gebiete nicht geeignet, bei denen die Durchgängigkeit oder die Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds gefährdet ist. Eine Durchschneidung des Biotopverbunds muss vermieden werden. Auch sollten die letzten großen Biotopverbundflächen in der Region vor Verschmälerungen geschützt werden, weil diese Rückzugsmöglichkeiten für viele wichtige Arten bieten.

- Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete, Konfliktintensität bezüglich Landschaftsbild und Erholungsfunktion
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiete Zone 2, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Und weitere Konfliktkriterien

Als Eignungskriterien sollen zum Beispiel die nachfolgenden Kriterien einfließen:

- Vorbelastete Flächen (z.B. Altlastenflächen, Altdeponien)
- Neigung, Exposition
- Umgebung von Versorgungsflächen
- Vorbelastung des Landschaftsbilds
- Für Landwirtschaft wenig geeignete Flächen, z.B. Grenzflur und Untergrenzflur
- Seitenrandstreifen von Schienenwegen und Straßen

Kriterien und Vorgaben zur Errichtung von PV-FFA in Markdorf

Die Stadt Markdorf strebt die Deckung ihres Energiebedarfs aus regional erzeugten erneuerbaren Energien an. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz, stärkt dies auch die Energieautarkie und die regionale Wertschöpfung. Die Planung von PV-FFA soll strategisch über die Festlegung entsprechender Kriterien und Vorgaben gesteuert werden. Ein übermäßiger Flächenverbrauch soll begrenzt, dem Natur- und Artenschutz Rechnung getragen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt und landwirtschaftliche hochwertige Böden sollen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden bzw. bleiben.

Der Festlegung der Kriterien zur Beurteilung von geplanten PV-FFA kommt eine besondere Bedeutung zu, da diese den verträglichen Ausbau maßgeblich mitgestalten können. Die Kriterien sollen möglichen Vorhabenträgern eine Orientierung bieten, der Stadtverwaltung als Grundlage für die Beurteilung eingehender Anträge dienen und den Gemeinderat bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Zusätzlich zu den Kriterien die von der Regionalplanung bei der Erstellung der Suchraumkarte und der Vorbehaltsgebiete für PV-FFA angewendet wurden bzw. werden, schlägt die Stadtverwaltung Markdorf die nachfolgenden Kriterien als zusätzliche Abwägungskriterien vor:

Flächen, Flächengröße, Landschaftszerschneidung und Landschaftsbild

- Eine Flächengröße zwischen 3 ha und 15 ha soll angestrebt werden, um eine Zersiedlung mit vielen kleinen Standorten zu vermeiden und gleichzeitig keine ausufernden Flächengrößen zu erhalten. Zuschläge für größere Flächen sind im EEG-Ausschreibungsverfahren aufgrund der höheren Wirtschaftlichkeit der Anlagen wahrscheinlicher.
- Exponierte und gut sichtbare Standorte sollen möglichst vermieden werden. Gleiches gilt für Naherholungsgebiete und landschaftlich herausragende Gebiete.
- Standorte in der Nähe der Bahnstrecke oder von Industrie- oder Gewerbegebieten sind zu bevorzugen.

- Flächen mit geringen Nutzungskonflikten sind zu bevorzugen (z.B. könnte sich nach Fertigstellung der Süd-Umfahrung der südliche Wall anbieten).
- Unverschattete Flächen mit möglichst rechteckigem Zuschnitt sind zu bevorzugen. Leicht nach Süden geneigte Flächen sind vorteilhaft.
- Die Einpassung der Anlagen in das Landschaftsbild soll geprüft werden (z.B. Höhe der Aufständering, Randstreifen aus Heckenbewuchs).
- Abstandsflächen sind einzuhalten (z.B. Schutz- und Pufferstreifen zu Biotopen)

Projektbetreiber, Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, Gemeindeeinnahmen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Identifikation von Bürger/-innen mit der Anlage

- Hauptsitz der Betreibergesellschaft soll in Markdorf sein, so dass die Gewerbesteuer in der Gemeinde verbleibt.
- Paragraph 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) befasst sich mit der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Erneuerbaren Energien und definiert in Absatz 1: „Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten“. Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Dieser gesetzliche Rahmen soll eine straffreie Zuwendung von den Betreibern an die Kommunen ermöglichen, da diese Zuwendungen ansonsten als Vorteilsnahme nach §§331 bis 334 Strafgesetzbuch gelten könnten. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Kommune und Anlagenbetreiber können erst nach Beschluss des entsprechenden Bebauungsplanes geschlossen werden. Bei geförderten Anlagen, erhält der Betreiber eine Rückerstattung der Beträge durch den Netzbetreiber, so dass sich die Beteiligung der Kommune nicht negativ auf den Betreiber auswirkt. Die Stadt Markdorf begrüßt derartige Angebote von Anlagenbetreibern, um die Gemeinde und ihre Bürger/-innen finanziell am Anlagenbetrieb zu beteiligen und damit die Akzeptanz für derartige Vorhaben zu erhöhen.
- Projekte mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Markdorfer Bürger/-innen und die Gemeinde sind erwünscht.

Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb der Anlage

- Festlegung einer Bauverpflichtung innerhalb eines zeitlichen fixierten Rahmens.
- Die Flächenversiegelung durch die Anlage inkl. aller Gebäudeteile darf nicht über 5 % liegen.
- Die Aufständering ist so zu gestalten, dass die Fläche unterhalb der Module im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden kann. Eine Kombination mit Naturschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt ist erwünscht.
- Extensiver Bewuchs und eine entsprechende Pflege sind zu ermöglichen. Der Einsatz von Dünge- und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und das Mulchen der Fläche ist ausgeschlossen. Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständering wird verzichtet.

- Die Einzäunung darf keine Barriere für Kleinsäuger und Amphibien darstellen (kein bodennaher Einsatz von Stacheldraht, ausreichender Abstand zum Boden oder entsprechende Maschengröße etc.).
- Eine ausreichende Versickerung von Niederschlägen wird sichergestellt.
- Befristung des Bebauungsplans auf (vorerst) 30 Jahre. Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage ist ein vollständiger Rückbau der Anlage und eine Rückführung der Fläche zu ihrer ursprünglichen Nutzung zu gewährleisten. Eine Festlegung angemessener Sicherungsmittel ist zu treffen.
- Die Installation neuer Freileitungen zur Ableitung des Stromes ist nicht erwünscht.
- Nähe zum Netzverknüpfungspunkt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

Verkehrsanbindung

- Flächen mit bestehender Zuwegung sind zu bevorzugen. Sollten neue Wege notwendig sein, sind diese vom Bauherrn/Betreiber zu errichten.

Flächennutzungsplan und Regionalplan, weitere Vorgaben der Bauleitplanung

- Weitere Planungsvorgaben der übergeordneten Planung müssen beachtet werden.

Zusammenfassung der wichtigsten Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Markdorf:

1. Flächenkulisse: Die Ausschlusskriterien bzw. Kriterien mit erheblichem Konfliktpotential des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden angewendet. Ausnahmen hiervon sind unter Umständen möglich, bedürfen aber eines Nachweises zur besonderen Eignung und der Zustimmung durch den Gemeinderat. Ab Offenlage der Vorbehaltsflächen der Regionalplanung finden diese ebenfalls Berücksichtigung.
2. Kostenübernahme der Planungs- und Verfahrenskosten, sowie der Kosten für Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen: Der Projektträger verpflichtet sich alle Planungs- und Verfahrenskosten zu übernehmen. Vom Vorhabenträger sind die notwendigen Unterlagen und ggf. die Gutachten für das Bebauungsplanverfahren selbst zu beauftragen und zu finanzieren. Im Rahmen der Bauleitplanung können sich Hinderungsgründe für das Vorhaben ergeben, so dass eine Umsetzbarkeit des Bauvorhabens nicht zwingend gegeben ist.
3. Netzbetreiber: Eine schriftliche Zusage des Netzbetreibers über die Einspeisung der erzeugten Strommenge muss vorgelegt werden.
4. Zusätzliche Kriterien: Die zusätzlichen Kriterien werden in der weiteren Vertragsgestaltung zwischen dem Projektträger und der Stadt Markdorf schriftlich fixiert.

Kurze Einordnung verschiedener Formen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Agri-Photovoltaikanlagen

Agri-Photovoltaikanlagen ermöglichen die Mehrfachnutzung von Flächen zur Stromproduktion und landwirtschaftliche Nutzung und reduzieren somit Nutzungskonflikte. Im Teilregionalplan Energie sollen Agri-Photovoltaikanlagen auch auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden. In den regionalplanerisch festgelegten Gebieten für Freiflächensolaranlagen sind Agri-Photovoltaikanlagen ebenso zulässig.

Seit 07. Juli 2023 entfällt für bestimmte Agri-Photovoltaikanlagen die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes und für diese Anlagen kann die Baugenehmigung direkt beantragt werden. Dies betrifft Vorhaben, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb stehen und eine Grundfläche von maximal 2,5 Hektar aufweisen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 9 Bau GB). Pro Hofstelle kann nur eine derartige Anlage privilegiert errichtet werden und der Privilegierungsstatbestand ist an die Voraussetzung geknüpft, dass es sich bei der Anlage um eine sogenannte „besondere Solaranlage“ im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 5 lit. a-c EEG). Eine Förderung nach dem EEG ist keine Voraussetzung für die Außenbereichsprivilegierung.

Der Flächenkonflikt mit der Landwirtschaft tritt bei dieser Nutzung in den Hintergrund und solange bauleitplanerischen oder baurechtlichen Aspekte (z.B. Schutzgebiete, Artenschutz) nicht entgegenstehen, können Agri-Photovoltaikanlagen aus Sicht der Verwaltung auch unter Wegfall der Anwendung vieler der oben genannten Kriterien realisiert werden (z.B. Flächenkulisse).

Parkplatz-Photovoltaik-Anlagen

Wie die Agri-Photovoltaik ermöglichen auch Parkplatz-Photovoltaik-Anlagen eine Mehrfachnutzung der Fläche zur Stromproduktion und zum Parken. Der Ausbau von Parkplatz-Photovoltaik-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen ist wünschenswert und bei neuen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen bereits Pflicht nach dem Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg.

Schwimmende Photovoltaik-Anlagen

Schwimmende Photovoltaik-Anlagen auf künstlichen Stillgewässern, z.B. Baggerseen, sollen im Teilregionalplan Energie ermöglicht, aber voraussichtlich nicht eigenständig ausgewiesen werden.

Moorboden-Photovoltaik-Anlagen

Bei Photovoltaik-Anlagen handelt es sich laut dem Regionalverband um Anlagen über ehemals landwirtschaftlich genutzten und entwässerten Moorböden in Kombination mit der Wiedervernässung dieser Moorböden. Laut EEG gelten diesbezüglich besondere Voraussetzungen (vgl. Anlage 1). Im Teilregionalplan Energie werden diesbezüglich raumverträgliche Möglichkeiten geschaffen und Moorboden-Photovoltaik-Anlagen sind in den regionalplanerisch festgelegten Gebieten für PV-FFA zulässig. Nach Offenlage der Vorbehaltsgebiete wird geprüft, ob sich in Markdorf Flächen für die Moorboden-Photovoltaik anbieten.

Solarthermie-Anlagen

Freiflächen-Solarthermieranlagen dienen der Versorgung mit Wärme und werden normalerweise Nähe des Wärmeabnehmers, z.B. in Siedlungsnähe, errichtet. Sie werden voraussichtlich in den regionalplanerisch festgelegten Gebieten für PV-FFA zulässig sein.

Interessensabfrage bei den Markdorfer Bürger/-innen und erste Überprüfung städtischer Flächen

Im Juni 2023 fragte die Stadtverwaltung im Auftrag des Gemeinderates ab, welche Markdorfer Bürger/-innen ein generelles Interesse an der Errichtung einer PV-FFA auf ihrem Grundstück haben. Zweiundzwanzig Bürger/-innen meldeten sich bei der Stadtverwaltung und benannten größtenteils auch bereits konkrete Grundstücke. Die benannten Flurstücke liegen zum allergrößten Teil in den Gemarkungen Ittendorf und Riedheim. Viele Flächen liegen in Bereichen, die von der Regionalplanung als Ausschluss oder erheblicher Konflikt beurteilt werden. Von den verbleibenden Flächen sind viele Flächen recht klein, so dass sie sich ohne Zusammenschluss mit weiteren Flurstücken nicht vorrangig für die Errichtung einer PV-FFA anbieten. Es verbleiben dennoch mehrere Flächen, die sich für die Errichtung von PV-FFA anbieten könnten. Sollte sich der Gemeinderat dafür entscheiden, die Suchraumkriterien des Regionalverbandes zu übernehmen, werden die Bürger/-innen, die ihr Interesse bekundet haben, entsprechend informiert. Dabei handelt es sich zunächst um eine Abschätzung, da die Karten noch nicht finalisiert und nicht Flurstücks-scharf sind. Bei konkretem Interesse kann der Regionalverband um eine Einzelfallprüfung gebeten werden.

Auch bei den städtischen Flächen liegen viele Flurstücke in Bereichen, die von der Regionalplanung als Ausschluss oder erheblicher Konflikt beurteilt werden. Es verbleiben jedoch auch mehrere, zum Teil größere, Flächen, die in der Suchraumkarte liegen.

Weiteres Vorgehen

Die Stadtverwaltung Markdorf schlägt vor, die erarbeiteten Kriterien für PV-FFA in einer Übersicht zusammenzustellen, diese auf der städtischen Homepage zugänglich zu machen und jährlich eine Frist zur Abgabe von Anträgen für die Errichtung einer PV-FFA zu setzen. Als Stichtag für die ersten Anträge wird der 29.02.2024 vorgeschlagen. Die Anträge müssen nachvollziehbar darlegen, inwieweit das Projekt den Kriterien entspricht und werden von der Verwaltung anhand dieser Kriterien einer ersten Bewertung unterzogen. Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen: sie sollen den Gemeinderat bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Es ist damit zu rechnen, dass die Bewertung relativ aufwändig sein wird und die Rangfolge der Anträge unterschiedlich gewertet werden kann. Die Stadtverwaltung schlägt deshalb vor, den Gemeinderat bereits vor einer Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der Beurteilung der Anträge zu informieren und ggf. eine Besichtigung der Standorte zu organisieren. Erscheint dies notwendig, können die Träger der geeignet erscheinenden Projekte dazu eingeladen werden, ihre Projekte selbst dem Gemeinderat vorzustellen. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Anträge ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet und dem Gemeindeverwaltungsverband die Änderung der Flächennutzungsplanung vorgeschlagen wird. Die Verwaltung schlägt als Richtgröße vor, ca. drei Anträge pro Kalenderjahr auszuwählen. Der jährlichen Beratung soll jeweils ein Überblick zum aktuellen Stand des gesamten Ausbaus von PV-FFA in Markdorf beigefügt werden, so dass der Gemeinderat die Gesamt-Flächeninanspruchnahme etc. in seine Überlegungen einbeziehen kann.

Davon abweichen wird vorgeschlagen, dass Anträge für Agri-Photovoltaikanlagen ganzjährig eingereicht und bearbeitet werden können.

Die Stadtverwaltung Markdorf schlägt vor, die städtischen Flächen nach Offenlage der Vorbehaltsgebiete näher zu untersuchen und gegeben falls die Errichtung einer PV-FFA auf einem stadteigenen Grundstück zu erwägen. Weitere Überlegungen hierzu, z.B. über eine anteilige genossenschaftliche Bürgerbeteiligung o.ä., folgen im Falle der Identifikation einer entsprechenden Fläche.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine (x) | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|

Durch die Festlegung von Kriterien für PV-FFA in Markdorf entsteht kein direkter Energieverbrauch. Das erwünschte Ziel ist der erhebliche Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung in Markdorf.

Frau Glögger stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann bittet vorab um eine Diskussion über grundsätzliche Änderungen des Kriterienkataloges. Details können dann im Laufe des Verfahrens noch angepasst werden. Des Weiteren berichtet er von seinem Treffen im Frühjahr beim Regionalverband. Dort hat sich Herr Riedmann erkundigt, was mit Flächen passiere, die nicht als Vorrangflächen für Freiflächen PV ausgewiesen werden. Dr. Heine habe damals geantwortet, dass diese Flächen voraussichtlich dann nur für kleinen Anlagen genutzt werden können.

Herr Mutschler weist daraufhin, dass Markdorfer Industriebetriebe teilweise Strom aus erneuerbare Energien aus anderen Bundesländern (Alpla z.B. kauft in Bayern PV-Strom) einkaufen müssen. Wenn Markdorf Freiflächen PV hätte, könnte die Industrie oder auch die Stadt davon profitieren. Gut findet er auch, dass der Kriterienkatalog nicht in Stein gemeißelt sei, sondern noch nachgebessert werden kann. Herr Mutschler bittet an dieser Stelle dringend um möglichst wenig Bürokratie. Kritisch erachtet er eine 30-jährige Befristung des Bebauungsplans, einen Stichtag im Februar und eine Mindestanzahl von 3 Anträgen pro Jahr zu setzen. Alle dieser Vorgaben schränken seiner Meinung nach zu sehr ein. Die Vorgaben könnten im Hinterkopf behalten werden, falls die Anträge Überhand nehmen sollten. **Frau Sträble** erwähnt die bereits bestehende Flächenkonkurrenz zwischen Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus und Straßenbau zu der nun Freiflächen PV und Windkraft noch hinzukommen soll. Sie findet 30-90 ha PV-FFA für Markdorf sehr viel. Die CDU ist der Meinung, dass PV-FFA nur zusammen mit Windkraft diskutiert werden sollte. Daher möchte die CDU dieses komplexe Thema vertagen, bis die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vom Regionalverband für PV-FFA und Windkraft offengelegt werden. Die Kriterienpunkte sollten dann konkret diskutiert werden. **Herrn Holstein** würde interessieren, warum die Anträge auf 3 pro Jahr begrenzt werden sollen und wie die Reihenfolge festgelegt werden kann. Zusätzlich fragt er sich, warum die Mindestgröße bei 3 ha liegen soll, bei Agri-PV wiederherum ein Maximum von 2,5 ha gelten soll. Er findet den Vorschlag der CDU, das Thema zu vertragen,

gut. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass die Anzahl der Anträge für die Verwaltung abarbeitbar und händelbar sein muss und daher die Begrenzung auf 3 Anträge pro Jahr entstanden ist. Ein Stichtag ist aus seiner Sicht notwendig, um ein Windhundprinzip zu vermeiden. Bei der Mindestgröße von 3 ha hat die Verwaltung sich an den Kriterien von anderen Gemeinden orientiert. Darüber kann aber diskutiert werden. Wichtig ist der Verwaltung die Sicherheit, dass die Anlage nach 30 Jahren fachgerecht entsorgt werden kann. Herr Riedmann schlägt vor, am konkreten Beispiel in die Diskussion der Kriterien einzusteigen. Eingegangene Bewerbungen können dann 2024 anhand der Flächenbilanz des Regionalverbandes gesichtet und diskutiert werden. **Frau Mock** würde lieber erst die Offenlegung des Regionalverbandes abwarten. Sie ist der Meinung, dass ein Windhundprinzip nicht zu verhindern sei. Mit den gelb ausgewiesenen Flächen in der Beratungsunterlage kann sie nicht mitgehen und möchte als Stadträtin nicht entscheiden, wer zum Zuge kommt. Sie plädiert daher auch auf eine Vertagung des Tagesordnungspunktes. Frau Mock möchte außerdem, dass ihre Anregung, dass das prozentuale Flächenziel nicht von der gesamten Gemarkungsfläche berechnet wird, aufgenommen wird. Die angegebene Prozentzahl sollte nur von der freien Fläche berechnet werden, da in Wald- und Schutzgebieten ja gar keine FF-PV möglich ist. Die genannten Zahlen entsprechen sonst nicht der Realität. In der Diskussion sollte auch berücksichtigt werden, dass das Erscheinungsbild von Markdorf durch PV-FFA nicht schöner wird. **Herr Achilles** findet in der Vorlage nicht viele feste, greifbare Kriterien. Er findet einen Stichtag, eine Begrenzung auf 3 Anträge pro Jahr und die Mindestgröße von 3 ha schwierig. Eine Flächenkonkurrenz wird es immer geben und das Markdorfer Erscheinungsbild wird durch Obstplantagen auch nicht verschönert. Aufgrund des Klimawandels sieht er den Bedarf in den Abwägungsprozess kommunenabhängig einzusteigen. Herr Achilles schlägt vor, die gestellten Anträge öffentlich aber anonym zu diskutieren. Frau Glögger ergänzt, dass es bereits Anfragen von größeren Projektentwicklern gibt, die konkrete Flächen vorschlagen. Damit andere Interessenten auch zum Zuge kommen, bedarf es einer Steuerung. 3 Anträge pro Jahr seien für die Verwaltung händelbar. Herr Bürgermeister Riedmann ergänzt, dass die Verwaltung auf jeden Fall eine Art von Mechanismus benötigt, um die Anträge zu sortieren. Über das Datum des Stichtages kann noch diskutiert werden. Für **Herrn Wild** sind PV-FFA momentan noch nicht sinnig, da der erzeugte Ökostrom nicht direkt der Markdorfer Industrie zu Gute kommt, sondern eingespeist wird. Im Sommer werde für die Industrie zu viel und im Winter zu wenig produziert. **Herr Neumann** gibt neben der FF-PV Diskussion den Anreiz, mehr Parkplätze zu überbauen und mehr in die Diskussion mit Autohäusern und Industriebetriebe einzusteigen, die viel Parkplatzflächen aufweisen. Die Bestückung der Lärmschutzwände der Südumfahrung mit PV sollte im Vorfeld abgeklärt werden. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass die Überbauung von Parkplätzen leider nicht lukrativ ist. **Herr Alber** bestätigt, dass es noch Potential z.B. bei Parkplatzüberbauungen gibt, dass dies aber nicht ausreichen werde. Er findet den Aufbau eines Maßnahmenkataloges gut. Statt einem Stichtag fände er 2-3 Stichtage besser. Er schlägt außerdem vor, mit 1-2 Anträgen von großen Projektentwicklern in die Planung zu gehen, um dabei Erfahrungen zu sammeln. Die Erfahrungen können später dann auch den kleineren Antragstellern helfen. **Herr Heimgartner** weist daraufhin, dass für Agri-PV laut dem Gesetz vom 07.07.2023 eine vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes entfällt und Anlagen bis 2,5 ha möglich sind. Die Formulierung „unter bestimmten Voraussetzungen“ entfällt somit. **Herr Dr. Gantert** berichtet, dass dieses Thema Emotionen in der Bevölkerung hervorruft. Er findet den Beschlussvorschlag sehr

schwammig und grau formuliert und hat daher kein Problem, heute abzustimmen. Die Anträge von Profis können angeschaut werden und auch abgelehnt werden. Das Thema zu vertragen macht für ihn keinen Sinn. Wichtig wäre ihm, die Bevölkerung mitzunehmen, nur so kann eine Energiewende auch gelingen. **Herr Achilles** ist ebenso gegen eine Vertagung und macht den Vorschlag, im Beschluss die letzten drei Sätze zu streichen. Herr Bürgermeister Riedmann bestätigt, dass der Beschlussvorschlag so formuliert ist, dass die Verwaltung und der Gemeinderat noch alles in der Hand haben. Er schlägt vor, wenn die Offenlage des Regionalverbandes auf dem Tisch liegt, an konkreten Beispielen zu üben. Eine Vertagung macht für Herrn Riedmann nur Sinn, wenn ein neuer Arbeitsauftrag für die Verwaltung gestellt werde. **Herr Viellieber** findet PV-Anlagen generell gut, ist aber gegen PV-FFA. Statt Freiflächen sollten zuerst bestehenden Dächer und Fassaden mit PV ausgerüstet werden. **Herrn Holstein** ist es wichtig, dass gute Böden nicht mit FF-PV belegt werden. Er fragt sich, ob auf den letzten Satz im Beschlussvorschlag verzichtet werden kann. Herr Bürgermeister Riedmann klärt auf, dass der letzte Satz bedeutet, dass die Verwaltung abwarten will, wie der Regionalverband Markdorfs Flächen bewertet. Frau Mock und Frau Sträßle stellen den Antrag auf Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird von 20:00 bis 20:05 Uhr unterbrochen.

Frau Sträßle und **Frau Mock** stellen aus den bereits genannten Gründen einen Antrag auf Vertagung und möchten die Offenlegung des Regionalverbandes abwarten. Einen Arbeitsauftrag für die Verwaltung gibt es an dieser Stelle nicht. Herr Bürgermeister Riedmann gibt dem Antrag statt und ruft zur Abstimmung auf.

277 a.) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes PV-Freiflächenanlagen

B E S C H L U S S:

Der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes PV-Freiflächenanlagen wird mit 11 Nein-Stimmen (C. Achilles, U. Achilles, Alber, Bischofberger, Blezinger, BM Riedmann, Dr. Gantert, Dr. Grafmüller, Mutschler, Oßwald, Zimmermann), 10 Ja-Stimmen (Brielmayer, Heimgartner, Holstein, Koners-Kannegießer, Mock, Neumann, Steffelin, Sträßle, Viellieber, Wild) und keiner Enthaltung abgelehnt.

Da der Antrag auf Vertagung abgelehnt wird, wird über den ursprünglichen Tagesordnungspunkt abgestimmt.

277 b.) Abstimmung PV-Freiflächenanlagen: Interessenabfrage, Kriterienkatalog und Flächenzuordnungen

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen (C. Achilles, U. Achilles, Alber, Bischofberger, Blezinger, BM Riedmann, Dr. Gantert, Dr. Grafmüller, Mutschler, Oßwald, Zimmermann), 9 Nein-Stimmen (Brielmayer, Heimgartner, Holstein, Mock, Neumann, Steffelin, Sträßle, Viellieber, Wild) und 1 Enthaltung (Koners-Kannegießer) die Stadtverwaltung mit der Überprüfung von eingehende Projektanfragen hinsichtlich des Kriterienkataloges und Vorgehens zu beauftragen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat zu Abwägung und Beschlussfassung zu präsentieren. Der Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen steht der Gemeinderat grundsätzlich offen gegenüber und kann eine Genehmigung auch außerhalb der o.g. Flächenkulisse in Aussicht stellen. Nach Offenlage der Vorbehaltsgebiete soll von der Stadtverwaltung die Eignung von städtischen Flächen zur Errichtung von PV-FFA überprüft werden.

278 Städtischer Energiebericht 2022
Vorlage: 2023/192

Beratungsunterlage

Hintergrund

Der Jahres-Energiebericht der Stadt Markdorf ist ein gebündelter Bericht zu den Energieverbräuchen, den Energiekosten und den CO₂-Emissionen der zwanzig energieintensivsten städtischen Liegenschaften und enthält zusammenfassende Informationen zur Straßenbeleuchtung, den Sportplätzen, der Wasserversorgung und der Wasseraufbereitung. Der Energiebericht dient der Verwaltung und dem Gemeinderat als Orientierung über die diesbezügliche Gesamtentwicklung.

Hinweis zur eingeschränkten Aussagekraft der Energieberichte ab 2020

Interne Bemühungen um eine größere Energieeffizienz und externe Einflussfaktoren lassen sich in der zusammenfassenden Bewertung aller Gebäude nicht getrennt voneinander aufzeigen. Aufgrund der Unsicherheiten, in welcher Höhe die Veränderungen der Verbräuche in 2020 und 2021 den Einschränkungen durch COVID-19 zuzurechnen sind, lassen sich die im Energiebericht dargestellten Verbräuche der vergangenen vier Jahre nicht mehr ohne weiteres miteinander vergleichen und die zusammenfassenden Energieberichte der städtischen Liegenschaften ab 2020 verlieren deutlich an Aussagekraft. Hinzu kommen deutliche Veränderungen in der Zusammensetzung der dargestellten Gebäude.

Bewertete Objekte (Liegenschaften)

| | |
|---------------------|--|
| Verwaltungsgebäude: | Ortsverwaltung Riedheim mit Feuerwehr Rathaus Markdorf bzw. Interimsrathaus Baurechtsamt |
| Schulen: | Grundschule Markdorf Grundschule Leimbach |
| Kindergärten: | Kindergarten St. Elisabeth |

| | |
|------------------|--|
| | Kindergarten Pestalozzi |
| | Kindergarten St. Josef – Leimbach |
| | Kindergarten St. Martin – Ittendorf |
| | Kindergarten Altes Schulhaus mit Musikschule |
| | Kindergarten Hepbach mit Vereinsheim |
| | Kinderhaus Storchennest |
| Hallen: | Stadthalle Markdorf |
| | Bürgerhaus Ittendorf mit Feuerwehr |
| | Mehrzweckhalle Leimbach |
| Betriebsgebäude: | Feuerwehr Markdorf |
| | Bauhof |
| | Gärtnerei |
| Weitere Gebäude: | Jugendcafé |
| | Obdachlosenunterkunft |

Zusammenfassung Energiebericht

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Energieverbräuche im Jahr 2022 deutlich angestiegen. Die Vergleichbarkeit der Werte ist jedoch sowohl durch COVID-19, als auch durch die Veränderung der Zusammensetzung der Gebäude beeinträchtigt. Ab April 2021 war das Rathaus als Interimsunterbringung in der Schlossscheuer untergebracht, der Kindergarten St. Elisabeth wurde im März 2022 nach Umbau und Erweiterung neu bezogen und statt der Leichenhalle wurde der in 2020 bezogene Kindergarten Storchennest in den Energiebericht aufgenommen.

Entwicklung der Verbrauchsmengen und der Kosten:

| Energieverwendung 2022 | Verbrauchsmenge | Veränd. zum Vorjahr | Veränd. zum Basisjahr | Kosten | Veränd. zum Vorjahr | Veränd. zum Basisjahr | Emis-sionen | Anteil an Gesamt-emission |
|------------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| | [MWh] | [%] | [%] | [€] | [%] | [%] | [tCO ₂] | [%] |
| Wärme (ber.) | 2.285,9 | 5,6% | 4,0% | 218.262 € | 60,1% | 79,2% | 494,9 | 97,2% |
| Strom | 470,3 | 12,1% | 13,2% | 109.541 € | -8,1% | -0,7% | 14,1 | 2,8% |
| Summe: | 2.756,2 | 6,7% | 5,5% | 327.803 € | 28,3% | 41,2% | 509 | 100,0% |

Entwicklung der Verbräuche unter Einbezug der Flächenveränderung:

| Jahr | Flächen | Wärme (EnEV ber.) Verbr. | Wärme (ber.) Kennw. | Wärme (ber.) Kennw. Index | Strom Verbr. | Strom Kennw. | Strom Kennw. Index | Wasser Verbr. | Wasser Verbr. Kennw. | Wasser Kennw. Index |
|-------------|-------------------|--------------------------|-----------------------|---------------------------|--------------|-----------------------|--------------------|-------------------|----------------------|---------------------|
| | [m ²] | [MWh] | [kWh/m ²] | [%] | [MWh] | [kWh/m ²] | [%] | [m ³] | [l/m ²] | [%] |
| 2019 | 27.034 | 2.189,9 | 81,01 | 100% | 415,6 | 15,37 | 100% | 6.167,4 | 228,13 | 100% |
| 2020 | 28.943 | 2.173,7 | 75,10 | 93% | 368,0 | 12,71 | 83% | 4.554,7 | 157,37 | 69% |

| | | | | | | | | | | |
|-------------|--------|---------|-------|-----|-------|-------|------|---------|--------|-----|
| 2021 | 30.503 | 2.230,1 | 73,11 | 90% | 419,5 | 13,75 | 89% | 4.961,0 | 162,64 | 71% |
| 2022 | 30.503 | 2.400,6 | 78,70 | 97% | 470,3 | 15,42 | 100% | 5.412,1 | 177,43 | 78% |

Beim witterungsbereinigten Wärmeverbrauch gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 5,6 Prozent des Verbrauchs, im Vergleich zum Basisjahr 2019 eine Zunahme von 4 Prozent. Wird 2019, das letzte Jahr vor Corona, mit 2022 verglichen und unter Einbezug der Flächenentwicklung ein Kennwertindex gebildet, so weist der bereinigte Wärmeverbrauch jedoch einen Verbrauchsrückgang um 3 % auf.

Der Stromverbrauch ist im Vergleich zum Vorjahr um 12,1 % gestiegen, d.h. um knapp 51.000 kWh. Auch hier zeigt sich im Vergleich zu 2019 und unter Einbeziehung der Flächenentwicklung ein positiveres Bild: als Kennwert-Index ist der Verbrauch gleichbleibend.

Nach einer erheblichen Reduktion des Wasserverbrauchs in 2020 und 2021, ist der Verbrauch in 2022 wieder deutlich angestiegen, liegt jedoch nach wie vor 12 % unter dem Verbrauch von 2019. Als Flächenbezogener Kennwert-Index sogar 22 % unter dem Verbrauch von 2019.

Die Kosten des Wärmeverbrauchs sind im Vergleich zum Vorjahr in Folge des Ukrainekrieges sprunghaft um 60 % angestiegen, im Vergleich zum Basisjahr sogar um knapp 80 %. Die Stromkosten sind trotz der Energiekrise und des gestiegenen Verbrauchs nicht angestiegen, sondern sogar rückläufig. Dies basiert größtenteils darauf, dass durch die mehrjährigen Verträge der Bündelausschreibung Strom der Arbeitspreis pro kWh im Vergleich zum Vorjahr stabil blieb, die EEG-Umlage im ersten Halbjahr 2022 aber erheblich absank und im zweiten Halbjahr ganz entfiel.

Ausblick

Zur Senkung der CO₂-Emissionen ist insbesondere die Senkung des Wärmeverbrauchs vonnöten, da diesem – insbesondere bei Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien – große Teile der CO₂-Emissionen der Gebäudenutzung zuzurechnen sind und hier die größten Einsparpotentiale bestehen. Durch die bereits durchgeführten und die geplanten Umstellungen der Heizungen mehrerer städtischer Gebäuden auf regenerative Wärmeenergien sollten sich in den nächsten Jahren signifikante Einsparungen in diesem Bereich erzielen lassen. Parallel hierzu wird an der optimalen Einstellung der bestehenden Anlagen gearbeitet. Dennoch sind weitere große Anstrengungen vonnöten, um die Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis 2030 zu erreichen. Es ist zu erwarten, dass diese sich in weiteren Bemühungen um ein optimiertes Nutzungsverhalten und in vielen Einzelmaßnahmen niederschlagen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine (x) | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|

Der Energiebericht selbst hat keine konkreten Auswirkungen auf den Klimaschutz, unterstützt aber dabei, durch Kenntnis zum aktuellen Ist-Stand, die Klimaschutzbemühungen zielgerichteter zu lenken.

Frau Glöggler erläutert den städtischen Energiebericht 2022.

Diskussion

Herr Alber erkundigt sich, warum bei den Energiepreisen der verschiedenen städtischen Gebäude so starke Schwankungen auftreten. Frau Glöggler möchte sich die Daten anschauen und die Antwort nachliefern. **Herr Holstein** fragt, wie viel Energiekosten gespart werden können, wenn das Flutlicht des Fußballplatzes auf LED umgestellt wird. Er bittet die Verwaltung um eine Kostenaufstellung diesbezüglich. Die Kläranlage verursache hohe Stromkosten. Er erkundigt sich, ob hier eine PV-Anlage sinnvoll wäre. Die Strom- und Wassergebühren in den Obdachlosenunterkünften und im Pestalozzi Kindergarten findet er sehr hoch und fragt die Verwaltung, wie die Kosten dort gesenkt werden können. Frau Gehweiler antwortet, dass in jeder Liegenschaft geprüft wird, wie die Kosten gesenkt werden können. Die Gebäude der Obdachlosenunterkünfte sind energietechnisch nicht optimal, oft liege es aber auch am Verhalten der Bewohner. Herr Lissner antwortet, dass die Kläranlage bisher keine PV Anlage hat, da die Faulgase verbrannt werden und damit ca. 60-70 % des Strombedarfs abgedeckt werden. **Herr Mutschler** erkundigt sich nach der Ursache der hohen Stromkosten im Pestalozzi Kindergarten. Frau Glöggler antwortet, dass die Lüftung und Kühlung mit in die Rechnung miteinfließen und dass dies an den Bewertungskriterien der Software liege. **Herr Dr. Grafmüller** kann die Grenz- und Zielwerte für die Energieverbrauchswerte der Gebäude nicht nachvollziehen. Frau Glöggler möchte Herrn Dr. Grafmüller noch eine Erläuterung nachliefern.

Der Gemeinderat bedankt sich bei Frau Glöggler für den Energiebericht 2022 und nimmt diesen zur Kenntnis.

279 Einbringung der Haushalts- und Wirtschaftspläne 2024 - Kenntnisnahme **Vorlage: 2023/225**

Beratungsunterlage

Herr Lissner stellt die Haushalts- und Wirtschaftspläne 2024 vor. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates etwaige (Einspar)-Vorschläge und Anträge der Fraktionen bitte rechtzeitig bis November anzumelden, damit diese in der zweiten Novembersitzung beschlossen werden können. Der Haushalt 2024 sollte dann in der Sitzung am 12. Dezember fertig sein und am 19. Dezember verabschiedet werden.

Diskussion

Herr Achilles bedankt sich für die Eckpunkte und fragt, wann der Haushaltsentwurf vorgestellt wird. Herr Lissner kündigt an, dass der Haushaltsentwurf bis zur nächsten Sitzung am 07. November fertig sei. Heute ging es darum die Eckpunkte zu liefern und Impulse zu setzen.

Die Haushalts- und Wirtschaftspläne 2024 werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**280 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2024 und 2025
Feststellung der Kostenüber- und -unterdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2024/2025,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2024/2025,
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-
ersatzung) - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2023/218**

Beratungsunterlage

Die Stadt Markdorf betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.03.2010– 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat erstmals am 14.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 2,15 € je m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,58 € je m² abflussrelevanter Fläche.

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Bei den Abschreibungen sind die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 13.02.2013 sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse aufgrund der tatsächlichen Kostenverhältnisse des jeweili-

gen Abrechnungszeitraums für das Schmutz- und Niederschlagswasser heranzuziehen und getrennt auszugleichen.

Für die Kalkulation 2024 und 2025 stehen die Kostenüberdeckungen im Schmutzwasser- und im Regenwasserbereich wie folgt zur Verfügung:

| | 2020 | 2021 |
|---------------------|--------------|--------------|
| Schmutzwasser | 304.551,00 € | 247.824,00 € |
| Niederschlagswasser | 135.543,00 € | 122.177,00 € |

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation über die Verwendung der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu entscheiden. Ab dem Kalkulationsjahr 2022 können aufgrund den zwischenzeitlich vorliegenden umfassenden Kalkulationen sowohl Kostenüber- als auch Kostenunterdeckungen rechtssicher voll eingesetzt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verlangt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Stadt liegt mit der Einbeziehung der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 - 2021 innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.

Es findet insbesondere eine Gebührenanpassung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung statt. Grund hierfür ist ein höherer Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung sowie eine differenzierte Aufteilung der Kosten beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entsprechend der aktuellen Gegebenheiten und die deutlich steigenden Kosten für die umfassende Abwasserreinigung mit einer sog. 4. Reinigungsstufe. Diese wurde im Rahmen einer umfassenden Investition auf der Verbandskläranlage im Jahr 2023 weitgehend fertiggestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung konnten die Umbaumaßnahmen im Rahmen eines Ortstermins bereits in Augenschein nehmen.

Die Gebühren für die Niederschlagswassergebühr können aufgrund der aktuellen Prognosen leicht gesenkt werden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024/2025 sieht damit eine getrennte Abwassergebühr von 2,24 €/m³ (+ 4,1 %, bzw. + 0,09 €) Schmutzwasser und 0,49 €/m² (-15,5 %, bzw. - 0,09 €) versiegelter Flächen vor. Das **Gebührenaufkommen reduziert sich** dadurch im Kalkulationszeitraum um rd. 56 T€.

Ein großer Bereich der Gebührenkalkulation befasst sich mit kalkulatorischen Kosten.

Bei der Abschreibung und Verzinsung sind folgende Sätze zugrunde gelegt:

| | |
|------------------------------|-----------|
| Ortsnetze und Hausanschlüsse | 2 - 4 % |
| Zuleitungssammler | 2 - 2,5 % |
| Regenüberlaufbecken | 2 - 2,5% |

| | |
|---|-----------|
| Kläranlage | 2,5 – 4 % |
| Pumpen | 5 – 7 % |
| Pumpwerke | 8 – 9% |
| Lagerbehälter | 7 – 10 % |
| Laborgeräte, Schränke, Werkstatteinrichtungen | 4 – 10 % |
| Unterwasserpumpen | 17 % |
| EDV-Ausstattung | 12 - 20 % |

Der Verzinsung des Anlagekapitals liegen die Restwert-Methode und der Mischzinssatz von 4 % zugrunde. Die Bemessung des Zinssatzes orientiert sich an der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen in der Abwasserbeseitigung.

§ 17 Abs. 3 KAG erfordert bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung eines Kostenanteils für die öffentliche Straßenentwässerung. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist Bestandteil der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024 und 2025 ergibt sich aus der Anlage (Anlage *).

Weitere Ausführungen können der Dokumentation der Kalkulation entnommen werden.

Herr Lissner führt in den Tagesordnungspunkt ein und präsentiert die wichtigsten Eckpunkte. Die Gebühren beim Abwasser bleiben stabil. Es gibt eine Verschiebung zwischen Schmutzwasser und Regenwasser.

Diskussion

Frau Mock stellt fest, dass der Unterpunkt 3 im Beschlussvorschlag nicht neu ist und nochmal aufgeführt wird. Herr Lissner erklärt, dass die Kalkulation zusammen mit dem Beratungsbüro auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung entwickelt wurde. Daher müssen die früheren Maßstäbe trotzdem aufgeführt werden.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

1. der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2023 zuzustimmen.
2. dass die Stadt Markdorf weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben wird.
3. dass die Stadt Markdorf für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab wählt. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zuzustimmen.

5. den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zuzustimmen.
6. der Ansetzung der verschiedenen Staßenentwässerungsanteile, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, zuzustimmen:

| aus dem kalkulatorischen Kosten der: | | aus den Betriebsaufwendungen der: | |
|---|--------|--|--------|
| Mischwasseranlagen | 25,0 % | Mischwasseranlagen | 13,5 % |
| Regenwasseranlagen | 50,0 % | Regenwasseranlagen | 27,0 % |
| Kläranlagen | 5,0 % | Kläranlagen | 1,2 % |

7. dem vorgeschlagenen zweijährigen Kalkulationszeitraum für 2024 – 2025 zuzustimmen. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. den ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren (zum Ausgleich eingestellt) zuzustimmen:

a) Schmutzwasserbeseitigung

- Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 552.375 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 257.720 €

9. der Festsetzung der Abwassergebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025 wie folgt zuzustimmen:

- Schmutzwassergebühr 2,24 € pro m³ Abwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,49 € /m² abflussrelevanter Fläche

Bei diesen Gebührenansätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

10. der Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zuzustimmen.

281 Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung - Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2024/2025, Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
Vorlage: 2023/209

Beratungsunterlage

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um ein **Versorgungsunternehmen** im Sinne des § 102 Gemeindeordnung. Sie können auch einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Die Wasserversorgung wird bei der Stadt Markdorf als „Eigenbetrieb“, d. h. mit eigener Rechnungslegung geführt.

Für das Unternehmen (insbesondere für steuerliche Zwecke) stellt die Verwaltung gemeinsam mit einer Steuerberatungsgesellschaft das Jahresergebnis fest, ermittelt Jahresgewinne oder –verluste und erstellt eine Bilanz.

Die Wassergebühr betrug seit 01.01.2022 2,40 € je m³ Wasser (zzgl. 7 % MwSt.).

Die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2024/2025 ergibt sich aus der Anlage. Die Kalkulation 2024/2025 geht vom kommunalabgaberechtlichen Kostendeckungsprinzip aus. Im Rahmen der Kalkulation wurden insbesondere die vom Stadtwerk am See vorgeschlagene Erhöhung im Bereich der Instandhaltung des Leitungsnetzes und die aktuellen Preissteigerungen im Energiebereich und bei den Betreuungsleistungen mitberücksichtigt. Hintergrund ist die aus Sicht der Verwaltung nach wie vor zu verbessernde Wasserverlustsituation im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsführung.

Seit 01.01.2020 besteht zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt eine Vereinbarung über die Abführung einer Konzessionsabgabe.

Der Kalkulation der Wassergebühren liegen folgende Abschreibungssätze zugrunde:

| | |
|--|-------|
| Druck- und Fallleitungen, Verbundleitungen | 3 % |
| Ortsnetze und Hausanschlüsse | 2,5 % |
| Tiefbrunnen, Pumpwerke, Hochbehälter | 2 % |
| Steuertechnische Einrichtungen | 7 % |
| Geräte, Pumpen | 10 % |

Im Bereich der Wasserversorgung wird gebührenrechtlich die Brutto-Methode angewandt. Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf der Restwert-Methode und einem Mischzinsatz von 4 %.

Basierend auf der Kalkulation für die Jahre 2024 und 2025 wird der variable Wasserpreis aufgrund der dringend erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der deutlich gestiegenen Energiekosten und der damit deutlich veränderten Kostensituation auf 2,56 € pro m³ (+ 6,6 %) Wasser angehoben werden müssen. Andererseits erfasst die Kalkulation auch wieder zwei Jahre in die Zukunft und liegt mit der Steigerung deutlich unter der aktuellen Inflation.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei die Verzinsung des Anlagekapitals entsprechend den Vorgaben des KAG. Die Verzinsung des Eigenkapitals bedeutet steuerrechtlich Gewinn. Gebührenrechtlich fällt die Verzinsung des Anlagekapitals aber unter den Kostenbegriff (§ 14 KAG). Auch für die Zählergebühren wurde eine Nachberechnung durchgeführt.

Die Zählergebühren werden gem. der Kalkulation wie folgt festgesetzt:

| Hauswasserzähler | | Bisher |
|------------------|---------|---------|
| Q3 = 4 | 4,80 € | 4,70 € |
| Q3 = 10 | 9,40 € | 9,20 € |
| Q3 = 16 | 14,10 € | 13,90 € |

Großwasserzähler

| | | |
|----------|---------|---------|
| Q3 = 25 | 25,90 € | 25,40 € |
| Q3 = 63 | 54,40 € | 53,70 € |
| Q3 = 100 | 82,80 € | 82,00 € |

Verbundwasserzähler

| | | |
|----------|---------|---------|
| Q3 = 63 | 63,20 € | 65,20 € |
| Q3 = 100 | 93,40 € | 96,20 € |

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine (x) | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|

Herr Lissner stellt die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung vor. Sein Fazit lautet, dass die Wassergebühren um 6% erhöht werden müssen.

Diskussion

Herr Holstein findet es richtig, dass kein zusätzlicher Aufschlag berechnet wird. Wichtig ist weiterhin Wasser zu sparen und Wasserverluste einzudämmen. **Herrn Blezinger** interessiert, wie sich die Verluste der letzten Jahre entwickelt haben. Herr Lissner antwortet, dass die Verluste beim Jahresabschluss ausgewiesen werden. Er kann berichten, dass Markdorf von einem überdurchschnittlichen Verlust in einen normalen Verlustbereich übergegangen ist. Er findet den Verlust immer noch zu hoch, ein einstelliger Bereich wäre sein Ziel. Für **Frau Mock** hört sich die Neukalkulation auf Seite 1 Absatz 4 wie ein Blankoscheck für die Stadtwerk am See GmbH an. Ihr bleibt hier nichts Anderes übrig, als der Abrechnung zu vertrauen. Herr Bürgermeister Riedmann berichtet, dass in der Vergangenheit Berichte von Stadtwerk am See im Technischen Ausschuss vorgestellt wurden. Herr Lissner ergänzt, dass die Angaben aus älteren Verträgen stammen und ihre Richtigkeit haben. Instandhaltungsmaßnahmen werden auch jedes Jahr im Wirtschaftsplan dargestellt.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

1. der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation zuzustimmen.
2. die Wassergebühren und die Zählergebühren für die Jahre 2024 und 2025 entsprechend der Sitzungsvorlage.
3. dass die Stadt Markdorf als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab wählt. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
4. den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zuzustimmen.
5. den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zuzustimmen.

6. dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2024 – 2025 (zweijährig) zuzustimmen. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. der Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

282 Betriebsfortführung emma-Linie 696 (ehem. Anrufsammeltaxi)
Vorlage: 2023/212

Beratungsunterlage

Frühere Beratungen und Beteiligungen:

28.03.2023 GR Betriebsfortführung emma-Linie 696 bis 31.12.2023

Sachverhalt:

Die Taxizentrale Meersburg GmbH mit Sitz in Markdorf betreibt die emma-Linie 696 seit 1. Oktober 2011. Der aktuelle Vertrag über die Abmangelfinanzierung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Dieses innovative örtliche Nahverkehrsmittel erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit in der Bevölkerung und deckt individuell bestehende Lücken im Versorgungsnetz öffentlicher Nahverkehrsleistungen innerhalb der Stadtgrenzen von Markdorf zu äußerst kundenfreundlichen Konditionen ab. Es schafft insbesondere eine Anbindung an den gut ausgebauten Schienennahverkehr. Die Anzahl der beförderten Fahrgäste und die Kostenentwicklung kann beigefügter Grafik entnommen werden.

Zum 15. Dezember 2019 wurde das ehemalige Anrufsammeltaxi („AST“) in den bodo-Verbundtarif integriert, was eine Voraussetzung war, um Fördermittel aus dem Förderprogramm „emma“ des Bodenseekreises zu erhalten. Seitdem wird dieses Nahverkehrsmittel unter dem Namen „emma-Linie 696“ betrieben und die Stadt Markdorf erhält vom Landkreis einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 50%. Die emma-Förderung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis mit Bescheid vom 21. Juli 2022 für weitere fünf Jahre bewilligt.

Mit der Umstellung auf „emma“ und der damit verbundenen Integration in den bodo-Tarif vergrößerte sich das Verkehrsgebiet auf das gesamte bodo-Gebiet. Somit ist die Weiterfahrt innerhalb des bodo mit nur einem Fahrschein möglich. Auch werden mit emma erstmals alle bodo-Zeitfahrausweise anerkannt. Eine einfache Fahrt innerhalb des Markdorfer Gemeindegebietes kostet für Personen ab einem Alter von 15 Jahren aktuell 2,40 €. Kinder von 3 bis 14 Jahren fahren zu einem vergünstigten Tarif von 1,40 € (nähere Infos siehe www.bodo.de).

Die Taxizentrale Meersburg GmbH hat auf Anfrage mitgeteilt, sie sei bereit, den bis 31. Dezember 2023 befristeten Vertrag zu den bisherigen Konditionen um weitere zwei Jahre zu verlängern. Die Taxizentrale ist außerdem bereit, auch in den Teilorten Ittendorf und Riedheim wieder wie vor 2023 einen Halbstundentakt anzubieten. Die Anmeldefrist von einer Stunde vor der Abfahrt soll bestehen bleiben.

Nach dem seit dem 1. Januar 2023 bestehenden Vertrag erhält die Taxizentrale den folgenden Betriebskostenzuschuss, abzüglich der eingenommenen Beförderungsentgelte:

Grundtarif 4,- €

Anfahrt 1,60 €/km

Zielfahrt 3,- €/km

Bedingt durch eine Erhöhung der Fahrgastzahlen und durch den gegenüber früher höheren Betriebskostenzuschuss entstehen aktuell und künftig Mehrkosten.

Im Jahre 2022 hatten wir im Schnitt noch 441 Fahrgäste pro Monat bei durchschnittlichen Kosten pro Monat in Höhe von ca. 4.660,- €.

Im laufenden Jahr 2023 haben wir im Schnitt 562 Fahrgäste pro Monat bei durchschnittlichen Kosten pro Monat in Höhe von 8.316,- €.

Da die positive Entwicklung der Fahrgastzahlen sehr erfreulich ist und weil 50% der höheren Kosten durch die Förderung des Landkreises erstattet werden, sollte der Betrieb der emma-Linie 696 aus Sicht der Verwaltung fortgeführt werden. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden für den Haushaltsplan 2024 angemeldet.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine (x) | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|

Die Fortführung der emma-Linie 696 hat voraussichtlich keine erheblichen oder geringfügig positive Auswirkungen auf den Klimaschutz, denn dadurch wird ein ÖPNV-System zur Verfügung gestellt, das den Individualverkehr reduziert.

Herr Bürgermeister Riedmann führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Diskussion

Herr Mutschler stellt fest, dass die emma mit 15 € Kosten pro Fahrt für die Stadt eine teure Angelegenheit ist. Zusätzlich bezahlt der Steuerzahler im Bodenseekreis weitere 15€. Er plädiert dafür, das Thema Stadtbus zukünftig wieder auf die Agenda zu setzen und so einige emma Nutzer für den günstigeren Bus-Betrieb zu gewinnen. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass wir über zwei unterschiedliche Verkehrsmittelangebote sprechen. Beide Angebote ergänzen sich, können aber nicht miteinander verglichen werden. Der Stadtbus decke eine ganz andere Strecke ab als die emma-Linie. **Herr Mutschler** erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob es eine anonymisierte Statistik über die Fahrten gibt, die von emma geleistet werden. Herr Riedmann nimmt dieses Thema mit und erkundigt sich bei Herrn Hess, ob eine solche Statistik möglich ist.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Weiterführung der emma-Linie 696 bis 31. Dezember 2025 mit folgendem Betriebskostenzuschuss, abzüglich der eingenommenen Beförderungsentgelte:

Grundtarif 4,- €

Anfahrt 1,60 €/km

Zielfahrt 3,- €/km

283 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Frau Mock berichtet über die vielen von Bibern verursachten Schäden in der Gegend und fragt, ob dagegen etwas unternommen werden kann. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass der Biber kein städtisches Thema ist, sondern ein Thema des Landkreises. Er bittet Frau Mock, dieses Thema in der nächsten Kreistagsitzung anzusprechen. **Herr Achilles** ergänzt, dass dieses Thema auch auf Bundesebene gelöst werden muss. **Frau Mock** gibt außerdem eine Frage aus der Bevölkerung weiter. Bei ihr wurde angefragt, was mit den alten Pflanztrögen passiert, die früher in der Innenstadt standen. Frau Gehweiler antwortet, dass die Pflanztröge noch vorhanden sind und verkauft werden können.

Herr Neumann erkundigt sich, warum die PV-Anlage auf dem Feuerwehrhaus noch nicht in Betrieb ist. Außerdem gibt er weiter, dass die Fußgängerampel am Bahnübergang zu kurz geschaltet sei. Als dritten Punkt nimmt Herr Neumann Bezug auf den Brief der drei Oberbürgermeister an den Bundeskanzler bezüglich Bürokratieabbau. Vielleicht wäre es sinnvoll, mit speziellen Themen wie dem Biber oder den Eidechsen mal einen Brief nach oben zu verfassen. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass er den Gedanken eines Statements mitnimmt und steht diesem positiv gegenüber. Zum Thema PV verweist er auf die nächste Sitzung, für die es eine umfassende BU zum Thema PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften gibt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:35 Uhr die Sitzung.

gez. Georg Riedmann
Vorsitzender

gez. Nadja Hörsch
Protokollantin

Gemeinderat

Gemeinderat